

für lange Zeit. Posthalter Güntensperger hat ferner als Zeuge ausgesagt, die Frau des Klägers habe ihm gesagt, Vater und Sohn hätten immer zusammen das Geschäft geführt; der Sohn habe es in Abwesenheit des Vaters geführt. Schon diese allgemeine, nicht unbedeutende Stellung, die der Sohn im Geschäft einnahm, läßt darauf schließen, daß er als zur Empfangnahme von Postwertfachen bevollmächtigt angesehen werden durfte. Dazu kommt aber weiter, daß Briefträger Brändli an Sohn Brunner schon zweimal vor dem 2. August 1906 eingeschriebene, an den Kläger („Jof. Brunner, Käser“) adressierte Gegenstände abgegeben hatte, nämlich am 28. Juni 1906 einen rekommandierten Brief, am 5. Juli 1906 einen Korb; beidemal hatte Brunner Sohn quittiert „J. Brunner Sohn“. Eine Reklamation des Klägers gegen die Abgabe dieser Gegenstände an den Sohn war nie erfolgt. Da nun rekommandierte Briefpostgegenstände in der PZO bezüglich der Zustellung den Fahrpostgegenständen gleichgestellt sind, durfte die Postverwaltung auf eine Ermächtigung des Klägers an den Sohn, auch deklarierter Fahrpostgegenstände in Empfang zu nehmen, schließen. Zu der Abgabe an den Sohn durfte sich endlich Briefträger Brändli um so eher für berechtigt halten, als dieser kurz vorher gefragt hatte, ob „das Geld“ noch nicht gekommen sei. Muß aber danach aus der geschilderten Stellung des Sohnes im Geschäft, zusammengehalten mit der Abgabe eingeschriebener, an den Kläger adressierter Sendungen an den Sohn und der Tatsache des Nichtwiderspruchs des Klägers gegen diese Abgabe, auf eine Ermächtigung des Sohnes zur Empfangnahme auch deklarierter Postsendungen geschlossen werden —, war also Sohn Brunner als „Stellvertreter“ im Sinne des Art. 24 PZO zu betrachten, so hat die Beklagte den Transportvertrag durch Ablieferung des Wertbriefes an ihn richtig erfüllt, und der nachherige Verlust des Gegenstandes fällt nicht ihr zur Last. Aus diesem Grunde muß die Klage abgewiesen werden; —

erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

**III. Zivilstreitigkeiten zu deren Beurteilung
das Bundesgericht von beiden Parteien angerufen
worden ist. — Différends de droit civil
portés devant le Tribunal fédéral par convention
des parties.**

23. Urteil vom 13. Februar 1908

in Sachen Hof Camana, Kl., gegen Gemeinde Saffien, Bekl.

Streit (Feststellungsklage) über Eigentum an einem Wald. — Umfang der (die Kompetenz des Bundesgerichts bestimmenden) Prorogationsabrede der Parteien. — Zulässigkeit der Klage: Feststellungsinteresse des Klägers. — Bündner PR § 214 Abs. 2. — Rechtsgeschichtliche Entwicklung der Eigentumsverhältnisse.

A. Mit Klage vom 2. März 1901 hat der Hof Camana beim Bundesgericht gegen die Gemeinde Saffien das Rechtsbegehren gestellt:

„Es sei dem Kläger das Eigentum an dem Camaner Wald „zuzuerkennen und zwar als Genossenschaftsgut.“

In ihrer Antwort vom 27. Mai 1902 hat die Gemeinde Saffien folgende Rechtsbegehren gestellt:

„Das Bundesgericht wolle erkennen: 1. der streitige Camaner Wald gehört dem Eigentum nach der Gemeinde Saffien. Die „Eigentumsklage ist demgemäß abzuweisen; 2. eventuell für den „Fall, daß das Eigentum an fraglichem Wald Camana zugesprochen wird: a) Das Bundesgericht ist inkompetent in Bezug auf die Frage, ob Camana eine öffentliche oder privatrechtliche juristische Person und ob deshalb ihr Waldeigentum nach den Grundsätzen des öffentlichen oder nach denen des Privatrechts zu verwalten sei; b) subeventuell: der Hof Camana ist „eine öffentlich rechtliche Korporation. Demgemäß Abweisung des „bezüglichen Rechtsbegehrens.“

In der Replik vom 17. April 1903 und der Duplik vom

14. Oktober 1904 haben die Parteien an ihren Anträgen festgehalten.

B. Die sehr ausgedehnte bündnerische Gemeinde Safien liegt im langgestreckten Safiertal, das sich von Süden von der Rheinwaldgrenze nach Norden gegen das Oberland zieht und von dem Landwasser Rabinusa durchflossen ist. Die Gemeinde setzt sich aus einer Reihe von Höfen zusammen. Als solche Höfe werden von innen nach außen genannt: die Höfe im Thal, Camana und Bäch (mit gegenwärtig 28 Haushaltungen), Hof und Proscalechg, Zaldn, Gön und Salpenna. Der Hof Camana liegt, wie die meisten dieser Höfe, auf der linken Talseite. Der Camaner Hofwald oder Camaner Wald, über dessen Eigentum im vorliegenden Prozesse gestritten wird, befindet sich ebenfalls auf der linken Talseite, im Gebiet der Camaner Almend; im übrigen ist seine Lage von den Parteien nicht näher angegeben; doch herrscht über die Identität des Objectes kein Streit.

Die Höfe in Safien werden auch Nachbarschaften genannt. Bisweilen erscheint gleichbedeutend mit Hof oder Nachbarschaft der Name Bürt oder Bürt. Meist werden aber unter Bürtten vier Unterabteilungen der Gemeinde mit gewisser administrativ-politischer Bedeutung, Thal, Camana, Zaldn und Gön, verstanden, die nicht mit den Höfen zu verwechseln sind. Die Bürt Camana umfaßt die Höfe Camana mit Bäch, Hof und die kleinen Höfe oder Heimwesen Hütte-Müti und Stauden.

C. Seit einer Reihe von Jahren sind die Rechtsverhältnisse der Hofwaldungen in der Gemeinde Safien streitig, wobei sich die Interessen der Höfe und der Gemeinde, der Hofangehörigen und sonstiger Bürger, gegenüberstehen. Dabei ist zu bemerken, daß die Gemeinde in der Mehrheit aus Hofleuten besteht. Unterm 26. Oktober 1886 und 14. Juni 1887 erkannte der Kleine Rat des Kantons Graubünden auf Rekurse des Alexander Bandli und Genossen, Bewohner des kleinen Hofes Hütte-Müti, daß sie berechtigt seien, von der Gemeinde die Verabreichung der gewöhnlichen Holznutzungen aus dem ihnen nahe und bequem gelegenen Camaner Wald zu verlangen. Diese Entscheide beruhen auf der Erwägung: „daß, ohne Präjudiz für alle Rechte, für solange „angenommen werden muß, es sei der Wald Gemeindegut.“

„bis andere Ansprecher ein besseres Recht daran nachgewiesen „haben werden, welcher Beweis vor dem ordentlichen Richter zu „führen ist“. Nachdem infolgedessen der Hof Camana gegen die Gemeinde Safien Klage erhoben hatte, anerkannte die Vertretung der Gemeinde das Eigentum des Hofes am Wald in einem Vermittlungsvergleich vom 20. Januar 1888, den die Gemeinde durch Beschluß vom 29. April gleichen Jahres mit 57 gegen 13 Stimmen genehmigte. Doch versagte der Kleine Rat als Aufsichtsbehörde diesem Beschlusse seine Anerkennung. In zwei ähnlichen Beschwerden gegen die Gemeinde Safien begehrt Leonhard Gredig und Genossen, daß diese ihnen Loßholz in gleichem Quantum und von gleicher Qualität und zu gleichen Taxen abzugeben habe, wie sie die Bewohner der Höfe aus den dortigen Waldungen beziehen. Auch diese Rekurse erklärte der Kleine Rat durch Entscheide vom 16. Februar 1888 und 13. März 1893 als begründet, wobei er wieder erwog, daß alle Waldungen in der Gemeinde Safien, an welchen nicht bessere Rechte anderer nachgewiesen seien, als Gemeindegut angesehen werden müßten, woran alle Safierbürger in gleichem Maße nuzungsberechtigt seien. Am 19. Oktober 1895 ersuchten die Rekurrenten Bandli, Gredig und Konsorten den Kleinen Rat, die Gemeinde Safien anzuhalten, die in Rechtskraft erwachsenen Entscheide zu vollstrecken und von allen Waldungen in Safien, an denen Eigentumsrechte Dritter nicht nachgewiesen seien, Taxen in die Gemeindefasse zu beziehen. Der Vorstand der Gemeinde erwiderte, das letztere Begehren gehe über die Dispositive jener Entscheide hinaus; durch den Vermittlungsvergleich sei konstatiert, daß der Camaner Wald nicht Eigentum der Gemeinde sei; die letztere habe aus ihrem Wald den Rekurrenten Loßholz von gleicher Güte und zu gleicher Taxe wie andern Einwohnern verabreicht, wogegen der Vorstand dies aus den Hofwäldern zu tun nicht befugt gewesen sei. Der Kleine Rat wies das Begehren der Rekurrenten, soweit es sich auf die Ausführung der frühern Entscheide bezog, durch Erkenntnis vom 27. Juni 1896 ab. Dabei zog er hinsichtlich des Camaner Waldes wesentlich in Erwägung: Es könne, wenn man den Inhalt der von Camana produzierten Urkunden mit der Tatsache zusammenhalte, daß dieser Hof bis in die neueste Zeit unbeanstandet sich als Eigentümer dieses

Waldes geriert habe, nicht angenommen werden, daß die Gemeinde Eigentumsrechte daran durch den fraglichen Vermittlungsvergleich in ungerechtfertigter Weise aufgegeben habe; vielmehr müsse jeder-
mann zugestehen, daß dieser nichts anderes gewesen sei, „als die An-
erkennung eines bestehenden Rechtszustandes“. Der Kleine Rat fügte
bei, daß vom administrativen Standpunkt aus der Hof Samana
als öffentlich-rechtliche Korporation anzusehen sei, und schloß mit
dem Passus: „Alle besprochenen Entscheide ruhen auf dem Ge-
„danken, daß in Saffien sämtliche Waldungen der Gemeinde ge-
„hören, sofern und soweit nicht bessere Ausprachen an denselben
„sich geltend zu machen vermögen. Es ist nun letzteres in Hin-
„sicht auf den Samaner Wald geschehen und ist insolgedessen so-
„viel sicher, daß derselbe nicht mehr als Gemeindewald, sondern
„als Eigentum der öffentlich-rechtlichen Korporation Samana an-
„gesehen werden muß. Dagegen hat keine andere der in Frage
„stehenden Genossenschaften oder Höfe den Versuch gemacht, einen
„ähnlichen Eigentumsbeweis für den von ihr beanspruchten Wald
„zu erbringen. Der Kleine Rat muß daher für solange, als
„nicht etwas Anderes nachgewiesen wird, auf dem durch
„die kleinrätlichen Urteile geschaffenen Rechtsboden verbleiben und
„demgemäß sämtliche sogenannten Hofswaldungen, mit Ausnahme
„derjenigen von Samana, als Gemeindewälder ansehen.“ — Gegen
diesen Entscheid ergriffen die Rekurrenten den Weiterzug an den
Großen Rat. Die mit der Begutachtung und Antragsstellung be-
traute Kommission fand, daß die Angelegenheit noch nicht ge-
nügen abgeklärt sei; man könne nach wie vor den Standpunkt
vertreten, daß das Eigentumsrecht der Höfe an den Hofwäldern
nur durch ein Zivilurteil zu erbringen sei. Auf den Antrag der
Kommission wurde durch Großratsbeschluß vom 31. Mai 1897
die Rekursache an den Kleinen Rat zur Vervollständigung der
Akten und nochmaligen Entscheidung und eventuellen Wiedererwä-
gung der Entscheide von 1886, 1887, 1888 und 1893 zurück-
gewiesen. Der Hof Samana machte nun der Gemeinde Saffien
den Vorschlag: „Es sei die Entscheidung der Eigentumsfrage am
Samaner Wald gemeinsam ans Bundesgericht zu überweisen.“
Die Gemeindeversammlung vom 28. November 1897 stimmte
diesem Vorschlag zu. Hierüber beschwerten sich Wandli, Gredig und

Konsorten neuerdings beim Kleinen Rat. Dieser fand, daß die
Erledigung der Eigentumsfrage durch den Zivilrichter wesentlich
zur Klärung und Sanierung der Verhältnisse in Saffien beitragen
werde, sodaß der Beschluß der Gemeinde als ein guter Verwal-
tungsakt zu bezeichnen sei. Das Bundesgericht werde gemäß der
Prorogation nur die Eigentumsfrage zu entscheiden haben; die
rechtliche Qualität der Höfe in Saffien festzustellen, sei dagegen
nicht Sache des Zivilrichters, sondern der Administrativbehörden,
und von der Lösung der letztern Frage hange es ab, ob der strei-
tige Wald nach den Regeln des öffentlichen oder privaten Rechts
zu verwalten sei. Um zu verhüten, daß die Gemeinde den Pro-
zeß nicht ernstlich führe, sei der Anwalt der Gemeinde durch sie
im Einverständnis mit den Rekurrenten, eventuell durch den
Kleinen Rat für die Gemeinde, zu bestellen. Demgemäß erkannte
der Kleine Rat am 6. Mai 1898: „Der Beschluß der Gemeinde
„Saffien, betreffend Prorogation des zwischen dem Hof Samana
„und der Gemeinde Saffien obschwebenden Streites um Eigentum
„am Wald Samana an das Bundesgericht, wird gutgeheißen.“

Gestützt auf die erwähnte Prorogationsabrede der Parteien
hat der Hof Samana die aus Fakt. A ersichtliche Klage beim
Bundesgericht eingereicht. Die Parteien sind einig, daß der Wert
des streitigen Waldes zirka 38,000 Fr. beträgt.

Seit der Anhängigmachung der Klage haben sich der Kleine
und der Große Rat von Graubünden neuerdings als Rekurs-
und Aufsichtsbehörden mit den Gemeindeverhältnissen von Saffien
in Ansehung der Hofswaldungen zu befassen gehabt. In ihren
Entscheiden vom 30. Januar und 14. Oktober 1903, wodurch
die Kuratel über die Gemeinde verhängt wurde, vertraten die
beiden genannten Behörden den Standpunkt, daß für die Auf-
gaben an den Hofwäldern unter allen Umständen Taxen in
die Gemeindefasse zu fließen hätten, gleichgiltig, ob die Wäl-
der Eigentum der Höfe oder der Gemeinde seien. Deshalb sei auch
kein Grund vorhanden, das bundesgerichtliche Urteil in Sachen
des Hofes Samana abzuwarten; denn das Bundesgericht beurteile
einzig die Frage des Eigentumsrechtes am fraglichen Walde.
Dagegen falle die Frage, ob es sich um öffentlichrechtliches oder
privates Eigentum handle, in die Kompetenz der bündnerischen

Administrativbehörden und sei auch von diesen wiederholt in dem Sinne entschieden worden, daß die Höfe öffentlichrechtliche Gebilde seien und daß daher ihr Korporationsgut öffentlichrechtlichen Charakter habe und der öffentlichen Nuzung unterstehe. Ein staatsrechtlicher Rekurs der Gemeinde Saffien gegen die Entscheidung des Kleinen und Großen Rates wurde vom Bundesgericht am 17. März 1904 abgewiesen (AS 30 I Nr. 13).

D I. Laut Urbar des Klosters St. Peter zu Ratis vom Jahre 1512, das unter Mitwirkung und mit Genehmigung des Junkers Hartwig von Capaul, Statthalters und Verwesers des Bischofs von Thur und Kastvogts des Klosters, errichtet worden war, gehörten diesem Gotteshaus 13 Höfe im Tal Saffien. Im Urbar heißt es nach Aufzählung des ersten Hofes zu hinterst im Tal, Gurtmäsch: „Diser hof und och die andren nach beschribnen höf „all, in Savia gelegen, zinsend uff die zyl und tag und by den „penen, als dann solichs clarlich in iren erblehen brieffen beschriben ist, da wir von allen und ieden besonnder reversal „habend, da such in zins, zyl und pen.“ Jeder Hof war den dortigen Meiern samthast zu ewigem Erblehen verliehen. Die vorhandenen Lehenbriefe und Reverse von 1495 sind Erneuerungen älterer Belehnungen. Durch den Lehenbrief vom 18. Oktober 1495 werden von der Äbtissin und den Chorfrauen 16 mit Namen aufgeführten Meiern auf Gamana als Gesamtheit zu Erblehen gegeben „unsre und unsres gotshuß angen gütter und „hof in Saffien gelegen genant Gamana stoß uffwert an die alp „und sunst an allen anndren ordten zering umbundum an die „almain. Und hört darzuo flierhundert kien alpen und almain „und sechs kien alpen und almain. Und stoß die alpen und die „almain uffwert uff den gradt und inwert an Malönia alpen und „almain und oben zuo und inwert unnen zuo an den bach und „abwert in das lantwasser und uswert an der Gartman alpen „und almain. Und die genant hof, gütter, alpen und almain zuo „allen orten wie zyl und markstein wol angenlichen uswysent, „mit grundt, gradt, steg, weg, huß, hof, tach, gemacht, zummer und „gemür, stoß und stain, holz, feld, wunn, wayd, wasser, „wasserlayte, in- und usfart, und mit allen benempten und unbenempten rechten, so und was von allem herkomen und von

„rechts wegen zu dem genanten hof und gütter gehören sol und „mag nit usgelaßen noch hindan gesezt. Dis alles söllend und „mögend die genanten mayer und ire erben nun hinsür nuzen, „nießen, bruchen, besizen und in eren haben“. Die nämlichen Grenzen des Hofes Gamana (mit welchem vereint schon bald der Hof Bäch erscheint) sind auch im Urbar angegeben. Es ist unbestritten, daß der Gamaner Wald innerhalb dieser Grenzen liegt. Im Lehenbrief heißt es ferner, daß „andre zins uff den genanten „gütern gemacht, uns unsern nachkommen und gotshuß dhaynen „schaden bringen söllend wie dann unser spruchbrieff luterer uswys“. Nach dem Lehenbrief waren die Meier berechtigt, das Lehen zu verkaufen oder zu verpfänden („Welch dan solche recht „und lehen an sich kost, sol uns oder unsern nachkommen sovill und „sich an dem kos bezüht von iedem pfund pfenning ainen schilling „pfenning zu rechter intraden geben, damit sol im dann der koff „gefertiget sin“) und bestand ein Heimfallrecht zu Gunsten des Klosters bei bestimmt qualifiziertem Verzug der Meier in der Zahlung des Lehenzinses. Es scheint, daß dieses Heimfallrecht durch Art. 9 des vom Bundestag der drei Bünde im Jahre 1524 erlassenen Glarzer Artikelbriefes beseitigt worden ist, der lautet: „Demnach fromb lütth zum mehren mahl jährlich Zins an jahrzyt, Kirchenpfünden oder Stifftungen verordnet und gegeben: „habend wir uffgesezt, wo brieff und sigel darum vorhanden sind, „daß dieselbigen nach ihr innhalt vor dem Richter, darinn die „unterpfand ligend, gesucht werden söllend.“

Im Jahre 1511 klagten vor dem Gerichte zu Saffien die „nachburschaft uf Gamanen und och die zum Bäch hin zu denen in „der indren gebürd im Tal, wie dz die indren inen iro walt zergangtint und hawind, darzuo sy nit recht hättind, denn derselb „walt lög in iro brief und hättind in iro lehenbrief zu erblehen „von ainer äptissin ze Ratz da sy es verzinssen müstint.“ — Das Gericht entschied am Thomastag 1511: „Und sprechend des ersten, „dz der walt vom Bächer tobel usher . . . sol der Gamanern sin „und dero zum Bäch . . . als den zil und markstein in und us „wol uswysend. Ob denen selben markzilen uf sol och der Gamanern und deren zum Bäch sin. Und was den von denen selbigen „markzilen ab ist bis in dz lantwasser . . . sol dz selbig holz

„und walt der indren in der indren gebürt sin und beliben ze
 „nußen und ze bruchen, in ban ze halten oder ze hawen, wie den
 „intwedra tail bedunkft, dz ir nuß und fügligheft syge. Doch al-
 „wegen der grund und weib, die sol der Samaner sin und beliben.“
 Gemäß diesem Urteil wurden noch im Jahre 1768 zwischen den
 Nachbarschaften Samana und Thal die fehlenden oder mangel-
 haften Marken erneuert und über alle zehn Marken eine Be-
 schreibung abgefaßt. Von denselben Nachbarschaften wurden 1815,
 dem gleichen Urteil entsprechend, acht Marken aufgesucht und neu
 aufgesetzt. Im Jahre 1863 wurden von dem Hof Samana und
 dem Hof im Thal 47 Marken eingesetzt und beschloffen, dieselben
 alle zehn Jahre zu erneuern, was dann 1873 auch geschah. Die
 letzte Vermärkung zwischen den Waldungen von Samana und
 Thal fand am 23. September 1882 statt. Auch zwischen andern
 Höfen waren im Laufe der Zeit Streitigkeiten über die Rechte an
 den Hofwäldern entstanden. So entschied 1584 das Gericht in Saffien
 in einer Streitsache zwischen der Nachbarschaft auf dem innern
 Balön und dem (seither eingegangenen) Hof Galleraum, daß den
 alten vier Häusern im letztern „ein stück walt zugestelt werde daß
 „holz und nit den grunt wie zil und markstein wol ußwist“,
 wogegen Grund und Boden dem Hof Balön verblieb. Durch Ur-
 teile von 1512 und 1614 zwischen den „indren im Tal und
 denen in Walömyen“ über den Bannwald im letztern Hof wurde
 diesem ein Vorrecht auf Hüttenholz für die Alp und Zaunholz
 und auf das Windholz anerkannt „und dannhin so sol das holz
 „und der walt gemein sin der indren als der usren wie von alter
 „här, doch allweg der grund und weib sol der Walömyern sin“. Zwischen der Gemeinde Saffien einerseits und dem Dorf Vallendas
 und seinen Mitthasten andernteils war über die Lieferung von
 Brenn- und Bauholz seitens der ersteren für die Hütten der
 letzteren in der Großalp und den Alpen Balletscha und Guro im
 Thal ein weitläufiger Rechtsstreit entstanden, welcher von beiden
 Parteien am 24. Herbstmonat 1655 dahin verglichen wurde:
 Wenn der Hof im Thal, dessen Waldungen diesen Alpen nahe
 liegen, den Nachbarn von Vallendas und ihren Mitthasten das
 Holz geben wollen in den Orten, wie bisher, und um das Geld,
 wie bis dato, nämlich zehn Kreuzer auf eine Kuh, so sollen die

Nachbarn von Vallendas und Mitthasten schuldig sein, es zu
 empfangen, und die Gemeinde Saffien soll ledig sein. Wenn die
 Nachbarn von Vallendas und ihre Mitthasten Holz zu ihren
 Zimmerungen mangeln und die Nachbarn im Thal ihnen das Holz
 in den Orten, wo das Brennholz, geben, so soll jede Partei einen
 beeidigten Mann nehmen und das Holz schätzen lassen. Im Fall
 die Bürt im Thal das Holz nicht liefern wollte, verbindet sich die
 Gemeinde Saffien, es zu geben. Im Jahre 1688 beanspruchten
 ein Peter Grebig und Meias Gartmann in der „innern obern
 Rätti“ für ihre Häuser und Güter dieselben Rechte im Samaner
 Wald wie die andern Häuser und Güter in der Nachbarschaft
 Samana, was ihnen die letztere bestritt, da sie niemals Rechte am
 Samaner Wald gehabt hätten und man ihnen niemals Holz daraus
 gegeben habe. Es kam ein Vergleich zu stande, dahingehend, „daß
 „sey sollen alle iar und iärlich auß ihrem dem äußeren Samaner
 „walt ein gemeines holz schuldig sein zu gäben mit dem geding
 „das es solle von drey herren des radts gesprochen warden, was
 „die inhaber in der Reüthy der nachbarschaft Samana für obiges
 „holz gäben sollen, Und von obigem holz hin sollen die inhaber
 „der Reüthy kein weiterere rächty zu obigem huß und guott nit
 „haben, es seige wäder an holz noch an streüwe“.

Bei den Akten liegt eine große Anzahl von Kaufbriefen über
 Güter in Saffien vom Jahre 1510 bis zum Jahre 1892, wo-
 runter 28 aus dem Hof Samana von 1519 bis 1879. Darin
 sind mit den Gebäulichkeiten und Gütern stets zugehörige Wald-
 rechte in den Hofwaldungen als mitveräußert bezeichnet, wie in
 der Regel auch die Kuhweiden in den Alpen und Allmeinen und
 die auf den Liegenschaften haftenden Lebenszinsen genannt sind. In
 verschiedenen Kaufbriefen sind neben den Nutzungsrechten an den
 Hofwäldern auch Partikularwaldungen als verkauft angeführt.
 Andererseits ist aus dem Pfand- und Kaufprotokoll des mittlern
 Teils von Saffien ersichtlich, daß bei solchen Verkäufen oft vom
 Walde nicht besonders die Rede war.

Das Kloster Ratis veräußerte in der Folge den Lebenszins des
 Hofes Samana, den „Samanerhofzins“. Er gelangte schließlich
 an einen Leonhard Grebig in Saffien-Platz. Dieser verkaufte ihn
 laut Urkunde vom 15. Mai 1769 an 17 mit Namen genannte

Güterbesitzer in Ober- und Untercamana, in Bäch und bei den Mauren, die zuletzt samthast jährlich 9 Gulden 56 Kreuzer gezinst hatten, um 37 1/2 Gulden für jeden Gulden, zusammen mit noch drei ausstehenden Jahreszinsen um 402 Gulden und 18 Kreuzer. Der Verkäufer quittierte „alle obige so diesen Brief abgelöst und ihre Güter gelediget in bester Form als immer seyn mag zu ewigen Weltzeiten“.

Die Gemeinde Saffien, die als Gerichtsgemeinde das Gesetzgebungsrecht hatte, erließ in ihren Landsakungen Vorschriften über den Schutz der Wälder, so in der alten Landsakung aus dem 16. Jahrhundert und in der revidierten von 1701: „Gedachte „oberkeit hat macht und gwalt, in ban zu legen, und auch aus „dem ban zu thun, nach dem es not dürftige bän seint.“ Auch hatte die Gemeinde die Kompetenz, die Übertreter der Bannung mit Geldbußen zu bestrafen, die in die Gemeindefasse fielen. Demgemäß wurden „von großer not wägen“ 1577, 1594, 1616 und 1671 ein Stück Gemeindewald und eine große Anzahl Parzellen von Hof- und Partikularwaldungen in Ban getan.

Im übrigen scheint sich die Gemeinde in die Verwaltung und Benutzung der Hofwaldungen nicht eingemischt zu haben. In den beiden erwähnten Landsakungen heißt es: „Ist auch gesetz, der „walden halben zu schirmen wie es ein jede Pürt gut dunkht, „und mügend die Pürden lundschaft geben und nemmen, wo es „zu schulden käme.“ Und die 1837 revidierte Landsakung von 1701 bestätigt: „Die Waldordnung kann jede Pürt für sich be- „stimmen, wie sie es für gut dünkt, und wenn es sich um Wald- „frevel handelt, mögen die betreffenden Pürtsgenossen hierin Zeug- „niß geben.“ Gemäß der von den Landsakungen anerkannten Berechtigung haben die Höfe Waldordnungen für die Benutzung ihrer Wälder aufgestellt. So finden sich noch solche vor von Camana von 1767 und 1778, von Inner-Zalön von 1661 und 1790, von Außer-Zalön von 1732 und von Gön von 1814. Zur Beaufsichtigung und zum Schutz ihrer Waldungen, sowie zur Holzabgabe daraus wählten die Höfe ihre Waldbögte. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß der Kleine Rat am 23. Juli 1881 der Nachbarschaft Thal die Bewilligung zum Verkauf einer Holzpartie aus dem ihr gehörigen sog. Wier-

Wald erteilte und daß die Gemeinde Saffien seit 1876 von den Höfen für deren Waldungen die Kantonalsteuer und seit 1882 auch die Gemeindesteuer bezieht. (Vor 1882 wurde keine Gemeindesteuer erhoben.) Als die neue Talstraße gebaut wurde und die Gemeinde zu diesem Zwecke exproprierte, wurde von ihr im Jahre 1886 an die Höfe für den exproprierten Waldboden und für Holz die betreffenden Beträge ausbezahlt. Endlich ist noch hervorzuheben, daß die Gemeinde in ihrer Vernehmlassung an den Großen Rat vom 24. September 1896 erklärt hat, daß der Hof Camana von alters her den Camaner Wald unbeanstandet verwaltet und benutzt und die Gemeinde sich niemals in diese Verwaltung und Benutzung eingemischt habe und daß von ihr überhaupt niemals die Hofwaldungen als Eigentum besessen und genossen worden seien.

II. Von den Hofwaldungen ist zu unterscheiden der auf der rechten Talseite gelegene Gemeindewald, Großwald genannt. Über diesen wird in einer Urkunde von 1498 berichtet: „Allen mench- „lichen die disen brief ansehen oder heren lasen denen si ze wisen „wie die dütschen Rüt in Saffien sich sält in fier Bürden deilt „hant und ist ein gmeint und hant ein gmein walt oder weit „glan, der ist aler fier Bürden und eir ganzen lantschaft namlich „son Rarnus Dobel das da ist inderthalt der uffren kilchen us „bis an das klein grassli bis an das Dobel wun weit holz walt „grunt grat stoeh stein stoß ab bis ins lantwasser uf uf den garat „an Tschapinen. — — Item in dem obemelten walt oder weit sol „neimen nüt wäder hewen noch ehen on der ganzen gmeint wisen „und wilen — — den dei lantschaft ist eis worden si welen noch „uf die zit die grächtigkeit mit deilen von wägen der schintel helz- „nen, doch inen vorbehalten das ein lantschaft Saffien mag da- „mit dun, wie es inen gfelig ist wie es zum nuchlichsten eir lant- „schaft si.“ Im Jahre 1690 behielt sich die Gemeinde von ihrem Großwald ein Stück zum Gebrauch für Brücken, Straßen und die beiden Kirchen vor, gab ein zweites Stück der Nachbarschaft Platz zum Voraus, und teilte den ganzen übrigen Großwald unter die vier Pürten: Thal, Camana, Zalön und Gön. In der Gemeindeversammlung vom 20. Januar 1867 erklärte sich die Gemeinde auf Verlangen des Kleinen Rates von Graubünden

bereit, für den Großwald eine der kantonalen Forstordnung entsprechende Waldordnung aufzustellen: „Was die Sonderverhältnisse anbetrifft, soll jeder Genossenschaft gestattet sein, solche ihren Verhältnissen angemessene Bestimmungen aufzustellen.“ In den achtziger Jahren gaben die vier Pürten Thal, Camana, Zaldü und Güm auf Verlangen der Regierung ihre Teile des Großwaldes der Gemeinde zurück.

III. Die im Erblebensbrief von 1495 und im Urbar des Klosters Ratis von 1512 als zu Camana gehörig erwähnten Alpen werden von der Gemeinde Sassen nicht zu Eigentum beansprucht. Sie gehören heute der Alpenossenschaft Camana, von der streitig ist, ob sie mit dem Kläger, dem Hof Camana, identisch sei.

IV. Vor Beginn des 14. Jahrhunderts hatten die Freiherrn von Baz vom Bischof von Chur unter anderem das Tal Sassen zu Lehen. Nachdem durch den Tod des Freiherrn Donat von Baz dessen Lehen dem Bistum Chur heimgefallen waren, belehnte der Bischof 1338 die Gräfin Ursula von Werdenberg-Sargans, Donats Tochter, und ihren Gemahl Rudolf nebst den übrigen Lehen mit der „Vogti über die lüt in Stussavis“. (Möhr Cod. dip. Band II Nr. 255 S. 330.) 1377 empfing ihr Sohn, Graf Johann von Werdenberg-Sargans, vom Bischof die gleichen Lehen, worunter „Item advocatiam et homines in Stussavyen“. (Bischöfliches Urbar E, Bl. 143 b.) Johann von Werdenberg-Sargans verkaufte 1383 seine Rechte in Sassen nebst andern Rechten dem Freiherrn Ulrich Brun von Rhäzüns. In dem betreffenden Kaufbrief heißt es: „Und darzu och allü unser recht „in Tumläsch disend dem Rin, Hainzenberg halb gelegen, als verr „so zwischend Rhäzüns und dem wasser genannt Anuyll und dem „egenanten Rin, und dannan überhin ze berg und ze tal unz in „Sassen, uns angehört, mit dem selben tal ze Sassen und aller „siner zugehörd, es si aigen, huben oder lehen, lüt oder gut, mit „zinsen, diensten, stüren, mit gericht, stoß und galgen, zwing, „bann, wasser, holz, wald, wunn, waid, alpen, gejezt, vaderspil, „grund und grabt, und gemainlich mit allen dien stücken, rechten „und gewonhaiten, gesucht und ungesucht, so darzu gehört oder „von recht und alter guter gewonhait gehören sol und als unser „vordern es an uns bracht hand.“ Dieser Verkauf führte zu

Streitigkeiten zwischen dem Freiherrn von Rhäzüns und dem Bischof, die nach langer Fehde damit endeten, daß der Bischof im Jahre 1412 dem Freiherrn Brun und seinen Söhnen Sassen zu Lehen überließ. In der betreffenden Urkunde heißt es einfach, das Tal Sassen sei ledig geworden und werde verliehen. 1443 erneuerte der Bischof dem Freiherrn Georg von Rhäzüns das Lehen (Katalog des Bischofs Flugt, S. 88). Im Jahre 1450 stellte der Freiherr Georg von Rhäzüns den „teutschen leut“ in Sassen einen Schirmbrief aus, in welchem wesentlich folgendes festgelegt ist: Der Freiherr und seine Nachkommen haben die deutschen Leute und ihre Nachkommen gegen alle widerrechtlichen Angriffe und Schädigungen zu schirmen und schadlos zu halten; die Deutschen sollen freie Gewalt haben, ihre Satzungen aufzustellen und zu ändern und ihren Ammann zu wählen, der das Gericht nach ihrer Gewohnheit führt und richten läßt, wobei nur das Hochgericht über das Blut den Schirmherren vorbehalten wird; der Freiherr verbindet sich und seine Erben mit seinem liegenden und fahrenden, jetzigen und künftigen Gut, den deutschen Leuten und ihren Nachkommen alles wahr und stät zu halten. Dagegen sollen letztere den ersteren für den Schirm und das Geleit jährlich fünfthalb Gulden bezahlen und mit Schild und Speer Kriegsdienst leisten. „Es soll auch mengtlichen zu wüssen sin, das „die obgut Tütschen und ihr nachkomen weder mir noch minen „erben pflichtig sint keinerlei gelt zu geben — weder Steuern „noch Schatzung von enthains Gewalten wegen — über die fünft- „halben guldin, die sie mir gebent, vom Schirm wegen vmbß „gleit — sy tugent es gern — ohn vorbehalten unsre herrlich- „keit, Zins und Gut, so wir in demselben Thall hänt in Sassen, „wie das herkomen ist mit recht und mit guter gewohnheit.“ Nachdem 1458 mit Georg von Rhäzüns der Mannsstamm der Freiherren von Rhäzüns ausgestorben und das Lehen von Sassen erbsweise der Anna von Rhäzüns zugefallen war, ließ sich ihr Gatte, Graf Georg von Werdenberg-Sargans, 1492 vom Bischof mit Sassen (und Rheinwald) belehnen „mit allen iren marken, herlikaiten, Gerechtfaidten und zugehördten“, und verkaufte beide im gleichen Jahr dem Grafen Johann Jakob Trivulzio, dem sie der Bischof im folgenden Jahre zu Lehen gab (Katalog S. 114

und 115). Im Jahre 1592 bestätigten die Grafen Tribulzio den Leuten in Saffien wörtlich den Schirmbrief von 1450.

Durch den sogenannten Glanzer Artikelbrief vom Jahre 1526 wurde vom Bundestag gemeiner drei Bünde u. a. verordnet: (Art. 1): „Unnd des erstenn, so hannd uns erfodrett die groß „notwendigkeit, das wir gesezt hand, das in unseren dry pün- „them kein byschoff zu Chur, dar by kein gansschliche person „kein weltliche oberkaytt, weder vöggt, aman, noch empter, in „unseren gericht zu setzen und zu verordnen habe, besonders „(sondern) ein yeder ratt, gericht und ganze Gemeindten, wann „es zu vellen kompt oder die notturfft es erfodretty, söllichs „nach ierer gewüssne unnd guotten beduncken, mit fromenn, by- „derben lütten (besetzen), unnd das hiesfür kein dess byschoffs „ambilütt noch dieneren, dwyl sy in sin dienst gehalten worden „unnd siind, in keine landt tag unnd in rätten kommen noch „gebrucht werden söllend.“ Im Art. 12 heist es: „Wier habent „hie mit ouch verordnet, das füro hin alle wildbannndt und „rinntenden wasser zu jagen und zu fischen ein yedem gericht, „dar in das gelegen ist, zu gehören sol.“ In dem abgefürzten Auszug des Artikelbriefes, der den eidgenössischen Orten mitgeteilt wurde, findet sich als 13. Artikel die im Original fehlende Bestimmung: „zum dreizehenden so söllend alle wildbänn, wasserflüssz, holz, wunn und weib alls-gemein sin in iefflichem gericht, da es gelegen ist.“ Es ist streitig, ob durch den Artikelbrief dem Bischof nur rein herrschaftliche Rechte oder auch mehr privatrechtliche Gerechtigkeiten (wie das Eigentum an Wäldern) entzogen worden sind. Nach einer vom Kläger eingelegten Meinungsäußerung von Professor G. Mayer in Chur, dem Historiographen des Bistums Chur, vom 10. März 1903, deren Richtigkeit von der Beklagten nicht bestritten ist, ist dem Bischof dadurch kein Besitzum entzogen worden. Darnach nahmen eine Reihe von Gemeinden in den Wirren des 16. Jahrhunderts Rechte und Besitzungen des Hochstifts zu Handen, nicht auf Grund der Glanzer Artikel, sondern durch Gewalt und Übung und reklamierte im Jahre 1629 Bischof Moör die entzogenen Rechte. In der betreffenden Urkunde, die alle entzogenen Rechte und Güter aufzählt, sind keine Wälder erwähnt.

Nachdem die Grafen Tribulzio ihre Güter im obern Bund, zu welchem Saffien gehört, verkauft hatten und nach Italien gezogen waren, verweigerten ihnen die Saffier die Huldigung, worüber es am 24. Mai 1616 zu einer Verhandlung vor Gericht Gruob in Glanz kam. Agostin Tribulzio verlangte, daß die Gemeinde Saffien, wie sie vormalen getan, laut Briefen und Siegeln ihm gehorsame und huldige und ihn als ihren natürlichen Herrn annehme. Die Saffier antworteten, daß sie, bevor sich die Bünde gegenseitig verpflichteten, sich freiwillig dem Grafen von Baz unterworfen haben, welcher ihnen versprochen, sie zu schützen und zu schirmen; dazu habe der Freiherr (von Rhäzüns) sich mit Hab und Gut verbunden und auch der Graf Tribulzio, seßhaft in Misox, dafür Unterpfand gehabt. Dagegen seine Nachkommen haben ihre liegenden Güter verkauft und seien nach Mailand gezogen, also daß nichts mehr vorhanden sei, die Saffier schadlos zu halten. Das Gericht entschied: Es solle bei den angelegten Briefen und Siegel sein Verbleiben haben; „demnach dz die ge- „meindt Saffia solle dem herren graffen Agostin Tribulzio huldien „und gehorsamen als ihren nathürlichen herren, wie si und ihre „voreltern auch imme gehuldet und gehorsammet habent, lut nach „brieff und sigel.“ So „malefiz und criminal“ vorkomme und zu richten sei, habe der Graf die entstehenden Kosten zu tragen. Geschehe es nicht und betrage die Summe 2500 Gulden, so solle alsdann die Herrschaft Saffien der Gemeinde Saffien verfallen sein, wenn der Graf den Betrag nicht erlege. Desgleichen solle die Gemeinde berechtigt sein, die Herrschaft an sich zu ziehen für 2500 Gulden, falls der Graf sie verkaufen wolle. Es scheint, daß die Herrschaft dann, nebst einem von den Tribulzio noch besessenen Bodenzins, gemäß dem Urteil von 1616 (nach dem Jahre 1675) um die aufgelaufene Summe von 2500 Gulden Gerichtskosten der Gemeinde verfallen ist.

E. Aus dem bündnerischen Privatrecht (Zivil-Gesetzbuch) sind hier folgende Bestimmungen anzuführen:

§ 87. „Juristische Personen sind alle Rechtssubjekte, welche „nicht physische Personen sind (§ 4).

„Ihre hauptsächlichsten Arten sind: Korporationen, Genossen- „schaften und Stiftungen.

„Eine Korporation ist eine Mehrheit von Menschen, die nur als Gesamtheit gewisse Rechte hat und sie mit einem einheitlichen Willen ausübt.“

„Eine Genossenschaft ist eine korporative Verbindung von Menschen, welche an dem Genossenschaftsgut selbständige Nutzungs- oder Teilrechte besitzen.“

(Abs. 5 und 6 betreffen die Aktiengesellschaften und Stiftungen.)

„Juristische Personen können entweder bloß privatrechtlicher Natur sein oder einen öffentlichen Charakter haben, je nachdem sie einen nur privatrechtlichen oder einen öffentlichen, d. h. irgend einen gemeinheitlichen, sei es politischen, sei es Bildungs- oder Unterstützungszweck haben.“

§ 214. „Das Eigentum, das eine Korporation an einer Sache ausübt, ist, abgesehen von der Natur der juristischen Person, wie das einfache Eigentum einer physischen Person zu behandeln.“

„Aber nicht in dem Eigentum von Einzelnen, Genossenschaften oder Stiftungen befindliche Boden wird als Gesamteigentum, Korporationsgut der Gemeinde, auf deren Gebiet er sich befindet, vermutet.“

§ 224: „Nicht erweislich dem Privateigentum anheimgefallene Gewässer (Flüsse, Seen, Bäche), Straßen und Plätze sind zu öffentlichem Gebrauche bestimmte Sachen.“

„Dieselben sind, soweit sie überhaupt Gegenstand von Rechten sind, als Eigentum derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet sie sich befinden, anzusehen, mit Vorbehalt der dem Staate gehörenden Straßen.“

§ 225: „Die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Sachen können, mit Vorbehalt der zur Regulierung ihrer Benutzung erlassenen Verordnungen, von jedermann frei benutzt werden. . .“

F. Der Hof Camana leitet in der Begründung der Klage sein Eigentum am streitigen Wald aus dem Erbverhältnis der 16 Meier auf Camana zum Kloster Ratis her. Aus dem Urbar des Klosters von 1512 und dem Lehenbrief von 1495 gehe hervor, daß das Kloster Eigentümer des Hofes Camana, wie auch der anderen Höfe in Sassen, gewesen sei, und dieses Eigentum habe nach ausdrücklicher Angabe speziell auch die Allmend und

damit den Wald mitumfaßt. Im Laufe der rechtlichen Entwicklung seien die den Meiern verliehenen Liegenschaften und mit ihnen auch die Allmend, d. h. Weide und Wald, ins Eigentum der Belehnten übergegangen, wobei die ehemaligen Lehenzinsse in Bodenzinsse umgewandelt und schließlich abgelöst worden seien. Daß die Hofwäldungen Eigentum von Camana und der übrigen Höfe seien, folge sodann deutlich aus den verschiedenen Urteilen über die Rechte daran, die nach Form und Inhalt unzweifelhaft zivilrechtlicher Natur seien. Das gelte insbesondere vom Urteil von 1511 zwischen Camana (und Bäch) und den vereinigten Höfen im Thal. Ferner seien für das Eigentum von Camana am Hofwald bedeutsam die zahlreichen Vermarchungen mit den Höfen im Thal, ferner die Tatsache, daß die Gemeinde Sassen, soweit die Urkunden zurückreichten, immer nur den Großwald als ihren einzigen Wald besessen und benutzt und nur ihn als ihr Eigentum betrachtet habe. Dazu komme, daß die Gemeinde und ihre Vorstände das Eigentum des Hofes Camana und der übrigen Höfe an ihren Wäldungen seit aller bis in die neuere Zeit und vor Beginn des gegenwärtigen Streites vielfach anerkannt hätten. Es sei namentlich bezeichnend, daß im Vergleich mit Valendas von 1655 die Gemeinde Sassen den Höfen im Thal die Entschädigung für das aus ihren Wäldungen zu liefernde Holz überlassen habe, daß die Gemeinde die Höfe für die Wälder besteuert und sie beim Bau der neuen Talstraße für den erforderlichen Waldboden expropriert habe. Endlich hätten Camana und die übrigen Höfe ihre Wäldungen stets besessen, verwaltet und benutzt. Abgesehen von der Handhabung einiger hoheitlicher Befugnisse zum Schutze der Wäldungen habe sich die Gemeinde niemals in die Benutzung und Verwaltung der Hofwäldungen eingemischt, während die Höfe nach den Landsatzungen zum Schutz, zur Verwaltung und Benutzung ihrer Wälder Waldordnungen aufgestellt und Waldbögte ernannt hätten. Eventuell wird geltend gemacht, daß der Hof Camana das Eigentum am Hofwalde durch außerordentliche Erfindung erworben habe (§ 204 des bündnerischen Privatrechts).

Die Klage versucht sodann in längern Ausführungen darzutun, daß der Hof Camana eine privatrechtliche Genossenschaft, eine Realgenossenschaft, sei und daß die Nutzungsrechte der Hofgenossen

an den Hofwäldungen, die nicht von der Abstammung oder dem Bürgerrecht abhängen, sondern unzertrennlich an dem Grundbesitz haften, selbständige Nutzungsrechte seien, die von jeher mit den Sondergütern, wie die Kuhrechte in den Alpen und Allmenden, verkauft, vertauscht und verpachtet worden seien, was auch noch ferner möglich sei. Der streitige Wald sei daher rein privatrechtliches Genossenschaftsgut des Hofes Camana und nicht etwa publizistisches Eigentum einer öffentlichrechtlichen Korporation.

G. Zur Begründung ihrer Begehren hat die Gemeinde Sassen ausgeführt: Die Talschaft Sassen habe in frühern Zeiten, wie andere Täler im Kanton Graubünden, eine Markgenossenschaft gebildet, deren besonderes Merkmal in der Gemeinsamkeit des Eigentums oder Nuzeigentums am Markvermögen, an der Allmende mit Einschluß der Wäldungen, bestanden habe. Die heute, allerdings in abgeschwächter Form, noch vorhandene Gemeinazung sei ein Überrest der frühern Markgenossenschaft. Sassen sei nach den ältesten bekannten Urkunden unter der territorialen Oberhoheit des Bischofs von Chur und seiner Lehenssträger gestanden. Der Bischof habe das Tal zweifellos vom König erhalten, der seit der fränkischen Zeit als Eigentümer des Hochwaldes, überhaupt aller Gegenden gegolten habe, welcher, noch keiner Gemarkung zugeteilt, noch nicht angebaut und besiedelt gewesen sei. Vielleicht sei das Tal Sassen durch die sogenannten Ottonischen Schenkungen, die ihn zum Eigentümer größerer Länderstrecken in Rhätien gemacht hätten, an den Bischof von Chur gekommen. Jedenfalls seien die frühern Rechte des Königs auf den Bischof übergegangen und er sei dadurch Grundherr, Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit und speziell auch Obereigentümer der Alpen, Wälder, Weiden und Gewässer usw. geworden. Daß zu seinen Rechten in Sassen insbesondere das (Ober-)Eigentum an den Wäldungen und damit an den sog. Hofwäldungen gehört habe, zeige sich deutlich aus der Urkunde von 1383, wodurch der Graf von Werdenberg-Sargans unter andern bischöflichen Lehen das Tal Sassen an den Freiherrn Brun von Rhäzüns verkauft habe. Durch die Glarner Artikel von 1526 sei dann u. a. das volle Eigentum an den Hofwäldungen infolge Wegfalls des bischöflichen Obereigentums an die Gemeinde übergegangen. Den Grafen Trivulzio seien da-

mals, abgesehen von ihrem privaten Grundbesitz, nur wenige Rechte mehr privatrechtlicher Natur — das Recht, den Ammann zu bestellen, der Anspruch auf Frevel- und Bußengelber — verblieben, welche Rechte dann durch den spätern Verkauf auch noch an die Gemeinde gelangt seien. Das Kloster Ratis sei allerdings Eigentümer von 13 Höfen in Sassen gewesen; aber andere Rechte, namentlich solche mehr öffentlichrechtlicher Natur, wie das Obereigentum am Wald, das dem König oder Landesherren vorbehalten gewesen sei, habe es daselbst nicht besessen und in seiner Eigenschaft als mittelbares Stift des Bistums Chur auch gar nicht besitzen können. Dagegen seien die Alpen in Sassen schon sehr frühe Gegenstand des Privateigentums gewesen und hätten daher möglicherweise dem Kloster Ratis gehört. Nach richtiger Auslegung gehe denn auch ein Eigentumsrecht des Klosters in Bezug auf den streitigen Wald aus dem Lehensbrief von 1495 und dem Urbar von 1512 nicht hervor. Den Meiern seien nur die Höfe als Erblehen verliehen gewesen, und bei der Erwähnung der Allmend habe man es lediglich mit einer Fixierung der Nutzungsrechte am Gemeinland der Markgenossenschaft, das früher dem Bischof und dann der Gemeinde gehört habe, nicht mit einer Belehnung zu tun. Das Nutzungsrecht an der Allmend habe den Meiern des Klosters in Camana (und andern dort wohnenden Markgenossen) nicht auf Grund ihres privatrechtlichen Lebensverhältnisses zum Kloster, sondern zufolge ihrer Eigenschaft als ortsansässige Gemeindegossen zugestanden. (An anderer Stelle wird gesagt, daß das Kloster infolge seines Grundeigentums im Tale ein ausgedehntes Nutzungsrecht an Wald und Weide gehabt habe.) Eine Eigentumsteilung des ursprünglich gemeinen Markvermögens habe in Sassen zu keiner Zeit stattgefunden. Es sei nur im Laufe der Zeit, wahrscheinlich am Ende des 14. oder in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, eine Teilung der Nutzungsbefugnisse eingetreten. Das bisher gemeinsam genutzte Gemeinland sei abgegrenzt worden und jede einzelne Nachbarschaft habe ihr bestimmtes Nutzungsgebiet zugeteilt erhalten, wodurch die Art der Nutzung vereinfacht, das Eigentumsverhältnis an dem nutzungs halber verteilten Grund und Boden aber in keiner Weise berührt worden sei. Das Eigentum des Bischofs resp. der Gemeinde sei allmählig zur

bloßen nuda proprietas herabgesunken; das den Höfen zustehende Nutzungsrecht habe die Hauptsache gebildet, zumal ja auch der Hof, das einzelne Besitztum, erst dann seinen Wert gewonnen habe, wenn damit auch die Nutzung am Gemeinland verbunden gewesen sei. So habe es denn nicht fehlen können, daß in den Lehenbüchern diese äußerst wichtige Zugabe, das Recht der Nutzung am Gemeinland, besonders hervorgehoben und selbst genauer fixiert worden sei. Sobald man sich darüber klar sei, daß den Höfen in Sassen nur die Nutzung am Gemeinland, und damit an den sog. Hofwäldern, zugeschieden worden sei, könne auch in den Urteilen, Vermarkungen usw., auf welche die Klage abstelle, kein Indiz für das Eigentum der Höfe an den Wäldungen erblickt werden, weil die fraglichen Vorgänge sich zwanglos aus dem bloßen Nutzungsrecht (Nußeigentum) der Höfe erklären und dieses sogar bestätigten (was näher ausgeführt wird). Für die Rechtsauffassung der Beklagten, wonach die Höfe kein Waldeigentum vom Kloster Ratis ableiten könnten, spreche sodann auch noch der Umstand, daß sowohl in Camana, wie auch auf den übrigen Höfen, Leute gehaust hätten, die nicht an das Kloster Ratis zinspflichtig gewesen seien. So habe auch das Kloster St. Nikolaus in Chur in Camana Güter besessen und daraus jährlichen Zins bezogen. Auch die Existenz des Großwaldes als Gemeinwald sei kein Indiz für das Eigentum der Höfe an den Hofwäldern. Dieser Wald sei der Nutzung der Höfe entzogen gewesen und in der Gesamtnutzung der Gemeinde verblieben, einmal seiner Lage wegen und sodann, weil die Gesamtgemeinde auch für ihre Bedürfnisse einen Wald zur Nutzung habe behalten wollen. In der Urkunde von 1498 sei die Gemeinsamkeit des Großwaldes keineswegs deshalb betont worden, um dadurch anzudeuten, daß dies der einzige im Eigentum der Gemeinde stehende Wald sei. Die Beklagte hat weiterhin bestritten, daß der Hof Camana den fraglichen Wald eventuell im Wege der Erfindung zu Eigentum erworben habe und überhaupt habe erwerben können.

Zum klägerischen Begehren, der streitige Wald sei als privates Genossenschaftsgut des Hofes Camana zu erklären, bemerkt die Beklagte: Das Bundesgericht sei hiezu nicht kompetent, einmal weil die Prorogation der Parteien sich nicht auf die rechtliche

Qualifikation des Hofes Camana, sondern nur auf die Eigentumsfrage beziehe, und sodann, weil es sich hiebei um eine Frage des kantonalen öffentlichen Rechtes handle. Und diese Frage sei vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden schon am 27. Juni 1896 in verbindlicher Weise dahin entschieden worden, daß der Hof Camana den Charakter einer öffentlichrechtlichen Korporation habe, deren Vermögen, wozu eventuell auch der Hofwald gehören würde, öffentlichrechtliches Gut sei, das nach öffentlichrechtlichen Grundsätzen verwaltet werden müsse. Eventuell wird geltend gemacht und näher ausgeführt: Der Hof Camana sei keine Genossenschaft, sondern besitze korporativen Charakter gemäß § 87 Abs. 3 PD. Unter allen Umständen sei der Hof Camana ein Gebilde des öffentlichen Rechtes und das ihm eventuell zustehende Vermögen, wozu in erster Linie der streitige Hofwald gehören würde, sei öffentlichrechtlicher Natur. Die Nutzungsrechte der Mitglieder der öffentlichrechtlichen Korporation „Hof Camana“ am Korporationsgut und eventuell am Hofwald seien sodann nicht dinglicher, sondern persönlicher Natur. Die Rechte der Hofbewohner am öffentlichen Vermögen leiteten sich ab vom bloßen Wohnsitz im betreffenden Hofe.

H. In seiner Replik hat der Hof Camana bestritten, daß der Bischof von Chur je Grundherr in Sassen in Bezug auf die Alpen und Allmein gewesen sei. Die Rechte des Bischofs und seiner Lehensträger, die schließlich der Gemeinde Sassen verfallen seien, seien, wie sich aus den betreffenden Urkunden deutlich ergebe, ausschließlich persönliche Herrschaftsrechte und nicht grundherrliche Rechte gewesen. Das Tal Sassen sei auch niemals eine einheitliche Markgenossenschaft gewesen, und es habe daher kein Eigentum einer solchen am Gemeinland auf die Gemeinde übergehen können, wie denn auch keine einzige der vielen Alpen des Tales der Gemeinde gehöre. In Sassen hätten die Höfe stets grundherrliche Markgenossenschaften gebildet, die aus der Grundherrschaft des Klosters Ratis hervorgegangen seien. Die Prorogation der Parteien beziehe sich auch auf die Frage, ob der Hof Camana eine Genossenschaft sei und den streitigen Wald als Genossenschaftsgut besitze. Diese Frage sei in der Eigentumsfrage inbegriffen, und das Bundesgericht sei auch der Materie nach zu deren Beurteilung kompetent.

I. Die Parteien haben außer einem reichen Urkundenmaterial eine Reihe von Publikationen über bündnerische Geschichte produziert, worunter Muoth, Churrätien in der Feudalzeit, in „die Bündnergeschichte in 11 Vorträgen“; derselbe, Beiträge zur Geschichte des Tales und Gerichtes Saffien, im bündnerischen Monatsblatt 1901; Planta, Die currätischen Herrschaften. — Ein weiteres Beweisverfahren fand nicht statt.

K. In der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter des Hofes Camana die in der Klage gestellten Anträge wiederholt und neuerdings begründet. Der Vertreter der Gemeinde Saffien hat erklärt, daß deren Antrag allein auf Abweisung der Klage gehe, daß also die Beklagte keine selbständigen Rechtsbegehren stelle und daß daher die weiteren Rechtsbegehren der Antwort nur im Sinne einer Begründung des Antrages auf Klagabweisung zu verstehen seien. Der Vertreter der Beklagten hat sodann seinen Antrag auf Abweisung der Klage neuerdings begründet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit den Rechtsbegehren der Klage verlangt der Hof Camana ein doppeltes: Es soll ihm das Eigentum am Camaner Wald zuerkannt werden, und sodann soll ausgesprochen werden, daß der Wald Genossenschaftsgut des Hofes Camana sei. Die Bedeutung des letztern Begehrens ist, wie aus der Klagebegründung deutlich erhellt, die, daß der Hof Camana in Ansehung des streitigen Waldes als Realgenossenschaft, und zwar privatrechtlicher Natur, erklärt werden soll. Von der beklagten Gemeinde Saffien ist die Kompetenz des Bundesgerichts hinsichtlich des zweiten Klagebegehrens bestritten.

Die Parteien haben durch Prorogationsabrede vereinbart, „die Entscheidung der Eigentumsfrage am Camaner Wald“ dem Bundesgericht zu übertragen. Die Vereinbarung ist ihrem Wortlaute nach gemäß dem gewöhnlichen Sprachgebrauch dahin zu verstehen, daß das Bundesgericht entscheiden soll, ob der Camaner Wald dem Kläger (oder der Beklagten) eigentümlich gehört. Insofern ist die Zuständigkeit des Bundesgerichts nach Art. 52 Ziff. 1 OG unzweifelhaft gegeben, zumal auch der erforderliche Streitwert vorhanden ist. Die Frage nach der rechtlichen Qualifikation des

Klägers, ob es sich um eine Genossenschaft oder eine Korporation, ein Gebilde des privaten oder öffentlichen Rechts, handelt, gehört nicht zur Eigentumsfrage im Verhältnis der Parteien und fällt daher nach der deutlichen Formulierung der Prorogationsabrede nicht unter diese. Die rechtliche Struktur des Klägers ist eine interne Angelegenheit; es ist die Frage, wer Mitglied des Hofes Camana ist und welcher Art die Befugnisse der Mitglieder, insbesondere bezüglich des Hofwaldes, sind. Diese interne Frage kann und braucht nicht im Verhältnis des Hofes Camana zur Gemeinde Saffien, d. h. einer dritten Person, die ihr das Eigentum an einer Sache streitig macht, gelöst zu werden. Für den Entscheid des Eigentumsstreites in Bezug auf den Camaner Hofwald und damit das Eigentum daran gegebenenfalls dem als Kläger auftretenden Hof Camana zugesprochen werden kann, genügt es, daß der letztere rechtsfähig ist, Träger von Rechten sein kann. Das trifft aber zu, da ja die Beklagte anerkennt, daß der Kläger eine juristische Person, nämlich nach ihrer Auffassung eine Korporation nach § 87 Abs. 3 des bündnerischen PR, ist. Ebenso wenig bedingt die Beurteilung der Frage, ob der Kläger Eigentümer des Hofwaldes ist, eine Feststellung darüber, ob man es beim Hof Camana mit einer privatrechtlichen oder einer öffentlichrechtlichen juristischen Person zu tun hat. Auch wenn der Hof Camana ein dem öffentlichen Rechte angehörendes Rechtssubjekt, speziell, wie die Beklagte geltend macht, eine öffentlichrechtliche Korporation sein sollte, könnte er Privateigentum haben und den Hofwald zu Eigentum besitzen. Sogar die öffentlichen, d. h. die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Sachen stehen nach bündnerischem Recht (PR § 224), soweit sie überhaupt Gegenstand von Rechten sind, im Eigentum (der Gemeinden), und es ist kein Zweifel, daß damit, in Übereinstimmung mit der herrschenden Rechtsanschauung, wahres Privateigentum und nicht der moderne und bestrittene Begriff des öffentlichen Eigentums, einer Sachherrschaft rein nach öffentlichem Recht, gemeint ist (für den Begriff des öffentlichen Eigentums v. Mayer, Verwaltungsrecht, 2 S. 60 ff.; dagegen neuerdings Gierke, Deutsches Privatrecht, 2 S. 21 R. 5). Beim Camaner Wald ist aber von einem öffentlichen Gebrauch im Sinne des bündnerischen Rechts, einem jeder-

mann offenstehenden Recht der freien Benutzung (§ 225 leg. cit.) nicht die Rede. Höchstens könnte, je nach der rechtlichen Natur der Nutzungsbefugnisse der Hofangehörigen, von einem beschränkten Gemeingebrauch durch einen eng begrenzten Kreis von Personen gesprochen werden, wodurch aber um so weniger ausgeschlossen würde, daß der Wald im Eigentum des Hofes Camana oder eines Dritten steht. Es ist freilich möglich, daß der Hof Camana als öffentliche Korporation vermöge der aus dieser rechtlichen Eigenschaft fließenden Beziehungen zur Gemeinde und zum Staat nach kantonalem Verwaltungsrecht Beschränkungen in der Verfügung, Verwaltung und Nutzung seines Eigentums unterworfen und daß auch seine Dispositionsgewalt als allfälliger Eigentümer des Hofwaldes in solcher Weise begrenzt wäre. In diesem Sinne ist der Wald von der Beklagten eventuell als öffentliches Gut des Hofes Camana bezeichnet. Doch wird durch eine derartige Gebundenheit einer Korporation als Träger öffentlicher Verwaltung deren Privateigentum als solches am Korporationsvermögen nicht berührt. Wenn eine Gemeinde rechtliche oder tatsächliche Veränderungen an ihren Liegenschaften nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden vornehmen, den Ertrag ihres Gutes nur zu Gemeindezwecken verwenden darf, so ist sie deshalb nicht weniger Eigentümer der einzelnen Objekte ihres Vermögens. Die Bezeichnung einer Sache als öffentliches Gut in der angegebenen Bedeutung will nur sagen, daß sie Bestandteil des Vermögens einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichrechtlichen Korporation ist und daß der Eigentümer kraft öffentlichen Rechtes in seiner Dispositionsbefugnis daran beschränkt ist. Es leuchtet ein, daß über das Eigentum am Camaner Hofwald entschieden werden kann ohne jede Rücksicht darauf, ob der Wald eventuell öffentliches Gut des Hofes Camana im gedachten Sinne ist, wie ja auch die Gemeinde Saffien im Prozeß nicht als übergeordneter Verband dem Hof Camana gegenüber auftritt und auftreten kann, sondern diesem als gleichwertiges Subjekt auf dem Boden des Privatrechts das Eigentum am Walde streitig macht mit der Begründung, daß sie selber Eigentümer sei.

Diese Ausführungen zeigen, daß das zweite klägerische Rechtsbegehren, es sei der Kläger in Ansehung des Hofwaldes als

(privatrechtliche) Realgenossenschaft zu erklären, nicht unter die auf die Frage des Eigentums am Camaner Wald beschränkte Prorogationsabrede der Parteien gebracht werden kann. Der Gemeindebeschluß vom 28. November 1897 betreffend die Prorogation ist auch vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden in seinem Rekursentscheid vom 6. Mai 1898 dahin erläutert worden, daß die Prorogation sich nur auf die Eigentumsfrage und nicht zugleich auf die rechtliche Qualität des Hofes Camana, d. h. die Frage, ob er eine öffentlichrechtliche oder privatrechtliche juristische Person sei, beziehe. Auch wenn die Bedeutung der Prorogation zweifelhaft wäre, müßte doch die Auffassung des Kleinen Rates für die Beklagte und damit auch für den Kläger und das Bundesgericht maßgebend sein, weil jener, vom Kleinen Rat als Aufsichtsbehörde erlassene Entscheid für die Beklagte in verbindliche Kraft erwachsen ist, eine gültige Prorogationsabrede daher nur im Sinne des Entscheides bestehen und nur in diesem Sinn der Rechtsstreit kraft Prorogation ans Bundesgericht gebracht werden konnte.

Die Kompetenz des Bundesgerichts ist darnach für das zweite klägerische Rechtsbegehren mangels einer bezüglichlichen Prorogation nicht gegeben. Bei dieser Sachlage kann unerörtert bleiben, ob und inwieweit die Frage nach der privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Natur des Hofes Camana überhaupt vom Bundesgericht als Zivilgerichtshof entschieden werden könnte.

Aus dem gesagten folgt sodann, daß, falls das Eigentum am Camaner Wald dem Kläger zugesprochen werden sollte, dadurch eventuellen öffentlichrechtlichen Beschränkungen des Hofes Camana in der Dispositionsgewalt über den Wald in keiner Weise präjudiziert ist, sondern daß hierbei die dem Staate oder der Gemeinde kraft kantonalen Staats- oder Verwaltungsrechts allenfalls zustehenden Rechte hinsichtlich der Verfügung, Verwaltung und Nutzung des Waldes vorbehalten sind.

2. Da der streitige Wald unbestrittenermaßen im Besitze des Klägers ist, stellt sich die Klage nicht als Eigentumsklage im eigentlichen Sinn (*rei vindicatio*), sondern als Feststellungsklage dar. Daß der Kläger unter den obwaltenden Verhältnissen ein erhebliches rechtliches Interesse an der Feststellung seines Eigen-

tums am Hofwald hat, ist nicht bestritten und steht außer Zweifel. Die Klage erscheint daher als zulässig.

3. Nach bündnerischem Recht (PR § 214 Abs. 2) besteht eine Präsumtion dafür, daß Grund und Boden, der nicht (nachgewiesenermaßen) Einzelnen, Genossenschaften oder Stiftungen gehört, Eigentum der Gemeinde ist, auf deren Gebiet er sich befindet. Gemäß dieser Vermutung wäre der Samaner Hofwald Eigentum der Beklagten, der Gemeinde Sassen, und hat der Kläger, um die Vermutung zu zerstören, sein Eigentumsrecht am Walde nachzuweisen. Er beruft sich hierfür auf abgeleiteten Erwerb und macht außerdem den Titel der Erbsitzung geltend. Demgegenüber hat sich die Beklagte nicht darauf beschränkt, unter Bestreitung des klägerischen Eigentums jene Vermutung für sich sprechen zu lassen, sondern sie hat versucht, im Wege des Gegenbeweises den Hauptbeweis des Klägers zu entkräften und ihr Eigentum am Walde darzutun. Es ist zunächst zu untersuchen, ob dem Kläger der Nachweis, daß ihm der Hofwald kraft abgeleiteten Eigentumserwerbs gehört, gelungen ist.

4. Der Hof Samana leitet sein Eigentum am Hofwald vom Kloster Ratis her, dem unbestrittenermaßen am Ende des 15. Jahrhunderts 13 Höfe in Sassen, worunter Samana, eigentümlich gehörten und das diese Höfe den Hofleuten zu Erblehen gegeben hatte. Wenn man den Erblehensbrief vom 18. Oktober 1495, wodurch das Kloster 16 Meiern in Samana seine dortigen Güter zu ewigem Erblehen verleiht, und der sich als Bestätigung eines frühern Briefes darstellt, in Verbindung mit dem Klosterurbar vom Jahre 1512 unbefangen prüft, so kann man darin keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme finden, daß das Kloster die Alpen und speziell die Allmend, wovon der Wald ein Bestandteil ist, nicht zu gleichem Rechte, wie den Hof im engern Sinn, besaß und nicht in der gleichen Weise den Meiern verliehen hat. Zwar wird bei der Beschreibung der Lehensobjekte im Erblehensbrief, wie im Urbar, bevor von Alpen und Allmend die Rede ist, zunächst der Hof im engern Sinn, d. h. die Hofstätten und die diesen fest zugeteilten Güter — „unsres Goghus angengüter und hof in Sassen gelegen genannt Samana“ — aufgeführt und dessen Grenzen dahin angegeben, daß er aufwärts an

die Alp und sonst ringsum an die Allmend anstößt. Doch erklärt sich diese Hervorhebung der Sondergüter der Hofgenossen zwanglos aus deren besonderer wirtschaftlichen Bedeutung. Dann heißt es im Erblehensbrief und ähnlich auch im Urbar, daß zum Hof „alpen und almain“, deren durch Marksteine fixierten Grenzen wiederum genau bezeichnet werden und die in 406 Kuhrechte eingeteilt sind, mit „huß, hof“ etc., „holz, feld („feld“ wohl korumpiert aus Wald), wunn, waid“ etc. gehörten und es wird beigefügt, daß die Meier und ihre Erben die sämtlichen verlebten Objekte „nutzen, nießen, bruchen, besitzen und in eren haben“ sollten. Diese Formulierung, die das fast geistliche Streben zeigt, Alpen und Allmend unter sich und mit den Sondergütern auf die gleiche Stufe zu stellen, scheint die Überzeugung zum Ausdruck zu bringen, daß das Kloster das ganze Hofgebiet, mit Einschluß der Allmend und damit auch des heute streitigen Waldes, in derselben Weise, nämlich zu Eigentum, beherrschte, und nichts in den genannten Urkunden deutet darauf hin, daß es zwar Eigentümer der Sondergüter und, wie die Beklagte nicht bestreitet, auch der Alpen gewesen wäre, an der im Eigentum eines Dritten stehenden Allmend aber nur ein Nutzungsrecht oder gar kein Recht gehabt hätte.

Für das Eigentum des Klosters Ratis an der Samaner Allmend ist indessen nicht nur der Wortlaut von Erblehensbrief und Urbar ein wesentliches Zeugnis, sondern es entspricht auch einer natürlichen Rechtslage. Der Hof Samana stellt sich nach den beiden Urkunden ohne Frage als eine kleine Markgenossenschaft dar. Bei der Markgenossenschaft gehören aber Sondergüter und Allmend zusammen und bilden die wirtschaftliche Einheit der Mark. Die Allmendnutzung erscheint als die unentbehrliche Ergänzung des Einzelhofes, wie sie auch der Natur der Sache nach nur für den Güterbesitzer rechte Bedeutung hat. Sie ist daher wirtschaftlich und war meist auch rechtlich eine Pertinenz des Sondergutes. Und im Gebirge ist das letztere um so mehr auf die Allmend angewiesen, als hier der Ackerbau vor der Viehzucht und Milchwirtschaft zurücktritt. „Das gemeine Land, Weide und Waldung ist hier nicht bloße Zugabe zu dem wichtigern, gesonderten Privatland, sondern gerade das bedeutendste Besitztum, der Mittelpunkt,

auf den sich die Wirtschaft bezieht.“ (v. Wyß, Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung, in Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, S. 65 f.) Dieser enge Zusammenhang von Einzelhöfen und Allmend läßt es von vornherein als die natürliche rechtliche Situation erscheinen und legt daher die Vermutung nahe, daß derjenige, dem die Einzelhöfe gehören, auch Eigentümer der Allmend ist. Wie bei der freien Markgenossenschaft die Allmend Eigentum der Genossenschaft als juristischer Person oder der Genossen in ihrer Gesamtheit ist — je nach der rechtlichen Konstruktion des Verhältnisses —, so wird bei einer grund- oder lehensherrlichen Markgenossenschaft die Allmend, wie die Sondergüter, aller Regel nach Eigentum des Grund- oder Lehensherrn sein. (S. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, 1 S. 265, 289; Gierke, Deutsches Privatrecht, 1 S. 580/582; v. Wyß, a. a. O. S. 49, 63.) Das Verhältnis von Sondergütern und Allmend in der Markgenossenschaft bildet daher ein bedeutsames Argument dafür, daß das Kloster Kabis als Erblehensherr des Hofes Camana das ganze Hofgebiet, einschließlich der Allmend, zu Eigentum besaß.

Von der Beklagten ist freilich behauptet, daß einzelne an der Allmendnutzung mitbeteiligte Hofgenossen von Camana nicht Meier des Klosters Kabis gewesen seien, und es wird hieraus geschlossen, daß das Kloster nur die Mehrzahl der Einzelhöfe zu Eigentum gehabt habe. Es scheint in der Tat, daß von einzelnen Gütern in Camana schon im 16. Jahrhundert Bodenzinse an Dritte bezahlt wurden. Aber es kann sich dabei sehr wohl nicht um Erblehenszinse, sondern um bloße Zinse für empfangene Darleihen gehandelt haben, welche die Lehensleute auf die Lehensgüter aufgenommen hatten (Planta, Kommentar zum bündnerischen R. N. 1 zu § 274). Die Meier waren ja befugt, die Güter zu verpfänden, und daß einzelne von ihnen Zinsen für Darleihen von ihren Höfen zu entrichten hatten, darf aus der Verwahrung im Camaner Erblehensbrief gefolgert werden, wonach die Rechte des Klosters ändern, auf die Güter gelegten Zinsen gegenüber ausdrücklich vorbehalten werden. Die Annahme, daß es sich bei jenen an Dritte geschuldeten Zinsen nicht um Erblehenszinse handelt und daß alle am Gemeinwald berechtigten Hofgenossen

Meier des Klosters Kabis waren, wird auch bestätigt durch die Klage der Nachbarschaft Camana gegen die Nachbarschaft im Thal vom Jahre 1511, wo es heißt, daß der Wald im Erblehensbrief der Nachbarschaft enthalten sei und daß die Nachbarschaft ihn von der Abtissin zu Kabis zu Erblehen habe. Selbst wenn übrigens jene Behauptung der Beklagten richtig wäre, so wäre das Kloster Kabis doch jedenfalls Eigentümer der überwiegenden Zahl der Sondergüter in Camana gewesen, und es würde wiederum dem natürlichen Verhältnis der Dinge entsprechen, daß das Kloster, vielleicht zusammen mit einem andern Lehensherrn, auch Eigentümer des Gemeinlandes war.

5. Die Gemeinde Sastien hat in ihren Prozeßschriften zuerst die Auffassung vertreten, daß das Kloster Kabis als Eigentümer der Einzelhöfe in Camana infolge dieses Grundeigentums wenigstens ein ausgedehntes Nutzungsrecht an Wald und Weide gehabt und dieses Recht den Meiern mitverliehen habe, und dann schließlich, in Widerspruch damit, den Standpunkt eingenommen, daß die Allmendnutzungen nicht eine den Meiern vom Kloster verliehene Befugnis, sondern ein persönliches Recht der Hofleute gewesen sei. Die letztere Annahme muß sich nach dem Erblehensbrief, dem Klosterurbar und der eben erwähnten Klage vom Jahre 1511 von vornherein und schlechthin verbieten. Wenn nämlich die Hofgenossen von Camana die Allmendnutzungen nicht als Klostermeier kraft Erblehen, sondern unabhängig vom Lehensverhältnis als persönliches Genossenrecht gehabt hätten, so wäre die Allmend sicherlich niemals im Erblehensbrief und im Urbar so, wie es geschehen ist, als Lehensobjekt aufgeführt worden. Es läßt sich nicht einsehen, was das Kloster veranlaßt haben sollte, in diesen Urkunden eine dem Erblehensverhältnis gänzlich fremde Sache in solcher Form namhaft zu machen, und es ist kein Zweifel, daß die Lehensleute eine derartige, nicht nur gänzlich überflüssige, sondern direkt irreführende und für ihre Rechtsstellung gefährliche Erwähnung eines ihnen ohnehin zustehenden Rechtes im Erblehensbrief sich nicht hätten gefallen lassen, und daß sie auch in der Klage von 1511 den Hofwald nicht als Erblehen des Klosters bezeichnet hätten. Aber auch die Auffassung, wonach das Kloster lediglich ein Recht auf Nutzung der Allmend als einer fremden

Sache hatte, könnte angesichts der angeführten Momente — Wortlaut von Lehnbrief und Urbar nach seiner klaren, nächstliegenden Bedeutung und natürlichen Rechtslage — nur dann gebilligt werden, wenn das Kloster, wie die Beklagte behauptet, nach dem im 15. und 16. Jahrhundert geltenden Recht Weide und Wald gar nicht eigentümlich besitzen konnte, oder wenn nachgewiesen wäre, daß die Samaner Allmend damals Eigentum eines Dritten, sei es des Bischofs von Chur, sei es einer Gesamtmarkgenossenschaft Saffien, sei es beider zusammen, war.

6. Das Kloster Ratis stand als „mittelbares“ Kloster unter der Hoheit des Bischofs von Chur. Diese Eigenschaft schloß aber nicht aus, daß das Kloster Grundeigentum hatte, wie es ja die 13 Höfe in Saffien unstreitig als Eigen besaß und auch sonst reich begütert war (Muoth, in „Die Bündnergeschichte in 11 Vorträgen“, S. 66). Nun ist die Behauptung der Gemeinde Saffien, daß in der fraglichen Zeit die Weiden und speziell der Wald nach deutschem Recht nur ein Objekt hoheitlicher Herrschaft durch den König oder dessen Lehnsträger und dann die Territorialherrscher, und nicht des Privateigentums habe sein können, nicht nur nicht bewiesen, sondern zweifellos unzutreffend. Schon für die fränkische Zeit ist ein allgemeines Eigentum oder Obereigentum (Bodenregal) des Königs an Weide und Wald, das sich auch auf das bereits von Markgenossenschaften oder auch Privaten in Besitz genommene Land erstrecken würde, wie es z. B. Schröder (Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 3. Aufl. S. 206) vertritt, bestritten oder wenigstens bezweifelt. Die herrschende Meinung in der rechtshistorischen Literatur geht dahin, daß damals schon, und um so mehr im spätern Mittelalter, Wälder und Weide im Eigentum der Markgenossenschaften, wie auch von Privaten, stehen konnten und standen. So bezeugt z. B. v. Schulte (Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte S. 478) daß die Wälder unzweifelhaft im Eigentum entweder des Königs oder der Markgenossenschaften oder auch sehr früh von Privaten standen; nach Gerber-Cosack, (Deutsches Privatrecht, 17. Aufl. S. 147) blieben die Wälder, die im Mittelalter im Besitz von Gemeinden oder Privatpersonen standen, endgiltig in diesem Besitz, während die übrigen Forsten endgiltig in den Besitz des Königs oder seiner Lehnleute übergingen;

Endres spricht sich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Art. „Forsten“, 3 S. 1125, dahin aus, daß die fränkischen Könige nur die nicht von Markgenossenschaften oder Privaten okkupierten Wälder als ihr Eigentum erklärt hatten und daß schon früh königlicher Wald, Markwald und Privatwald vorhanden war; nach Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1 S. 205 (2. Aufl. S. 293 u. 296) konnte der König nur über öffentliche Wälder verfügen, welche nicht zu einer Gemeinmark gehörten; vergl. ferner Gierke, a. a. O. 2 S. 352 Note 17, S. 446; Heusler, a. a. O. 1 S. 370 (2 S. 72); Waiz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2/2 3. Aufl. S. 316; 4 S. 131; Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. 2/1 S. 326; Beseler, Deutsches Privatrecht 2 S. 891; Schenkel, Holzenborffs Rechtslexikon 3 S. 1230. Speziell für die schweizerischen Verhältnisse wird von v. Wyß, a. a. O. S. 16, ausgeführt, es fände sich keine Spur davon, daß Gemeinland nicht als im Eigentum (der Dorfgenossen) stehend gegolten habe, sondern daran Obereigentum des Königs anzunehmen sei, wie Schröder behauptete. Von der Beklagten konnte denn auch keinerlei Beleg dafür beigebracht werden, daß in der Zeit, um die es sich hier handelt, in den currhäntischen Gegenden die Idee eines königlichen oder territorialherrlichen, das Privateigentum Dritter ausschließenden Obereigentums an den Wäldern irgendwie lebenskräftig gewesen wäre. Einige hiefür angeführte Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert, die übrigens noch keineswegs schlüssig wären, fallen schon um deswillen außer Betracht, weil sie sich auf eine viel frühere Periode beziehen, und auch ein weiter angerufenes schiedsgerichtliches Urteil vom 30. September 1486, das die Oberhoheit, Gericht, Wälder, Hölzer des Münstertals Österreich zusprach (s. Jäger, der Engadinerkrieg von 1499, Urkunde Nr. 15 S. 191) kann hier nicht von Bedeutung sein, weil im Lehnbrief Kaiser Heinrichs vom Jahre 1328 das Münstertal ausdrücklich mit Waldungen, Zoll usw. den Rechtsvorgängern Österreichs verliehen war, was vermuten läßt, daß mit ein grundherrschaftliches Verhältnis vorlag. Es ist auch klar, daß aus ganz wenigen vereinzeltten Urkunden jener Beweis schwerlich zu leisten wäre. Zudem läge gerade für das Tal Saffien ein bedeutsames Gegenbeweismoment in der

Urkunde vom Jahre 1498 betreffend den Großwald der Gemeinde, worin dieser Wald in einer Weise, die unzweideutig die Herrschaft zu Privateigentum ausdrückt, als der Gemeinde gehörig bezeichnet ist.

7. Steht darnach ein königliches oder territorialherrliches Bodenregal, weil weder im allgemeinen, noch speziell für die rhätischen Gegenden und das Tal Saffien nachgewiesen, dem Eigentum des Klosters Ratis am Camaner Hofwald nicht im Wege, so ist hiermit anderseits auch gesagt, daß der Bischof von Chur jedenfalls nicht schon kraft eines solchen Bodenregals Eigentümer dieses Waldes war. Es ist denn auch nicht ersichtlich, daß von bischöflicher Seite ein Bodenregal an den Wäldern in Saffien je in Anspruch genommen wurde. Ja es ist nicht einmal behauptet, daß dies mit dem Jagdregal geschehen sei, in welches sich ein königliches oder territorialherrliches Obereigentum an den Wäldern ver selbstständigt haben möchte.

8. Wenn die Beklagte ferner den Standpunkt einnimmt, daß die den Nachbarschaften lediglich zur Nutzung zugeteilten Weiden und Wälder in Saffien Eigentum einer einheitlichen Markgenossenschaft des Tals gewesen seien, und anderseits behauptet, daß bis zum Zlanzer Artikelbrief von 1526 der Bischof von Chur Grundherr von Saffien gewesen sei und daß er als solcher das Obereigentum von Weiden und Wäldern gehabt habe, so wird man dies dahin verstehen müssen, daß Saffien eine grundherrschaftliche Markgemeinde des Bischofs von Chur war. Darnach hätten die Sondergüter den einzelnen Markgenossen und die Allmend der Markgemeinde zu hofrechtlichem Eigentum (Untereigentum, Nug-eigentum) gehört, während der Bischof daran das landrechtliche Eigentum (Obereigentum) gehabt hätte.

Ob das Tal Saffien je eine einheitliche Markgemeinschaft war, aus der sich dann die Höfe oder Nachbarschaften als kleinere Markverbände ausgesondert haben, oder ob nicht vielmehr die letztern das ursprüngliche waren und die Gerichtsgemeinde Saffien sich erst im Laufe der Zeit über ihnen aufgebaut hat, kann hier dahin gestellt bleiben. (Gewisse Verhältnisse der Gemeinazung, wie sie bestanden und zum Teil noch bestehen, deuten allerdings auf die frühere Existenz einer das ganze Tal umfassenden Markgenossen-

schaft hin; aber im übrigen bewegt man sich hier auf dem Boden bloßer Vermutungen.) Selbst wenn Saffien je eine einheitliche Markgemeinde gewesen wäre, so wäre doch jedenfalls schon früh, und wohl bevor das Kloster Ratis seine dortigen Güter erworben hat, das Gemeinland unter die Nachbarschaften geteilt worden. Die ursprüngliche Gemeinmark der Gesamtheit wäre dadurch zu Sondermarken der einzelnen Nachbarschaften geworden, und es entspräche nun durchaus der regelmäßigen rechtshistorischen Entwicklung solcher Verhältnisse, daß die durch Marksteine genau abgegrenzte Allmend der Nachbarschaften deren (eventuell hofrechtliches) Sondereigen gegenüber der Gesamtheit wurde (s. Gierke, a. a. O. S. 583; derselbe, Deutsches Genossenschaftsrecht 2 S. 152). Dafür, daß in Saffien bloß eine Aufteilung der Allmend-nutzungen stattfand, wie die Beklagte geltend macht, und daß hier ausnahmsweise und entgegen jener allgemeinen geschichtlichen Entwicklung das Eigentum dauernd — auch noch nachdem das Kloster Ratis die Höfe erworben hatte — der Gesamtmarkgenossenschaft verblieben sei, liegen keinerlei Momente vor. Da die privatrechtliche Sachherrschaft ihrem ganzen Inhalt nach (im Verhältnis zur Gesamtgemeinde) an die Höfe übergegangen wäre, könnte man auch höchstens von einer Art inhaltlosen (eventuell hofrechtlichen) Obereigentums der Markgemeinde in Beziehung zu den Höfen sprechen, das in der Zeit, um die es sich hier handelt, sicherlich längst völlig verblaßt wäre. Zudem ließe sich schwer vorstellen, wie ein solches Recht der Gesamtmarkgenossenschaft und das Recht des Klosters an der Allmend, das (in Camana) nach Erwägung 5 hievor allermindestens feststeht, nebeneinander hätten bestehen sollen. Das Weistum betreffend den Großwald vom Jahre 1498 würde denn auch deutlich zeigen, daß damals schon die Idee eines Eigentums der Gemeinde Saffien an den Hofwäldern nicht mehr lebendig war; sonst wäre darin nicht in Ausdrücken, die unverkennbar auf den Gegensatz der Hofwälder hindeuten, der Großwald als unverteilter, der ganzen Landschaft gehöriger Wald bezeichnet worden.

9. Was sodann die angebliche Grundherrschaft des Bischofs von Chur anbetrifft, so sind die Rechte, die dem Bischof in Saffien zustanden, und die noch im Anfang des 14. Jahrhunderts den

Freiherrn von Baz und nachher den Grafen von Werdenberg-Sargans zu Lehen gegeben waren, im Lehenbrief von 1338 als „Vogti über die lüt in Stussavis“ bezeichnet, und der Lehenbrief von 1377 nennt als Gegenstand der Belehnung: «advocatiam et homines in Stussavyen». Nach Planta, currhätische Herrschaften S. 373 f., ist unter dieser Vogtei über die Leute in Sassen nichts anderes als die hohe Jurisdiktion und das Schirmrecht zu verstehen, was namentlich aus den spätern Schirmbriefen zu schließen und woraus zu folgern sei, daß die Umwandlung von Sassen in eine freie Gemeinde schon unter den Freiherrn von Baz geschehen sein müsse. Muoth, Monatsblatt 1901, S. 141, gibt als Rechte und Pflichten, welche die herrschaftliche Vogtei des Bischofs umfaßte, an: „1. Den Blutbann oder die „hohe Gerichtsbarkeit über die homines de Stussavia. 2. Das „Mannschaftsrecht der Herrschaft — oder die Pflicht der Leute „von Sassen, ihrem Herrn (der Kirche zu Chur) oder dem mit „der Vogtei belehnten Vasallen des Bistums mit Schild und „Speer zu dienen. 3. Den Rechtsschutz der Leute von Sassen „in ihren Privatrechten und erworbenen Privilegien (die Schirm- „vogtei im engeren Sinne). 4. Das Geleite (lat. *pedagium*), „d. i. der Schutz und Schirm der Handelsstraße und des fremden „Warenverkehrs in und durch Sassen.“ Von der Grundherrschaft des Bischofs über das Tal Sassen ist hier nicht die Rede. Die kirchliche Vogtei über ein Gebiet setzte denn auch nicht notwendig Grundherrschaft der betreffenden Kirche voraus; sie konnte ohne die letztere als rein publizistisches Herrschaftsrecht bestehen, sei es daß die frühere Grundherrschaft dahingefallen war, sei es daß sie nie bestanden hatte (v. Wyß, Die freien Bauern der Schweiz im spätern Mittelalter, in Abhandlungen, S. 316). Daß der Bischof entgegen der Auffassung der zitierten bündnerischen Historiker im 14. Jahrhundert und nachher Grundherr von Sassen war, kann die Beklagte nicht nachweisen. Die Urkunde von 1383, wodurch Graf Johann von Werdenberg-Sargans seine Rechte in Sassen neben denjenigen in Vals und Domleschg links dem Rhein dem Freiherrn Brun von Rhäzüns verkaufte und auf welche die Beklagte sich hauptsächlich stützt, ist hiefür nicht schlüssig: denn Gegenstand des Verkaufs waren nicht nur Lehen, sondern auch

Güter, die der Verkäufer zu Eigen besaß („es si aigen, huben oder lehen“), und der formelhafte Passus der Urkunde: „mit zinsen, diensten, stüren, mit gericht, stock und galgen, zwing, bann, wasser, holz, wald, wunn, waib, alpen, gejezt, vaderspil, grund und gradt“ gilt daher für die Gesamtheit der Verkaufsobjekte, so daß keineswegs jedes einzelne Attribut auf jedes einzelne Objekt bezogen zu werden braucht. Zudem heißt es am Schluß: „und als unser vordern es an uns bracht hand“; hinsichtlich des Tales Sassen ist aber aus den ältern Urkunden nur bekannt, daß die Vorfahren des Verkäufers vom Bischof die Vogtei über die dortigen Leute zu Lehen hatten. Es kommt hinzu, daß der Verkauf von 1383 vom Bischof als Lehensherr nicht anerkannt wurde und daß, als dann nach längerer Fehde der Bischof den Freiherrn von Rhäzüns mit Sassen wirklich belehnt hat, als Objekt der Verleihung in allgemeiner Weise nur das Tal Sassen genannt wurde, unter welcher Bezeichnung nach damaligem Sprachgebrauch sehr wohl die bloße Vogtei verstanden sein kann. Der Kaufbrief von 1383 darf um so weniger als Beweis dafür, daß Sassen im 14. Jahrhundert eine bischöfliche Grundherrschaft war, betrachtet werden, als sich der Schirmbrief, den Georg von Rhäzüns im Jahre 1450 den Sassen ausgestellt (und den der Graf von Trivulzio ihnen 1592 bestätigt) hat, mit einer solchen Annahme kaum verträgt. Wenn der Freiherr von Rhäzüns auch die Grundherrschaft über Sassen vom Bischof zu Lehen gehabt hätte, so würde der Schirmbrief der daherigen Rechte des Lehensträgers gewiß in irgend einer Form Erwähnung tun, während die Urkunde ausdrücklich sagt, daß die Sassen, außer dem Schirmgeld von fünfhalb Gulden, keinerlei Geld zu geben verpflichtet seien, und einen Vorbehalt nur enthält in Bezug auf Zinsen von Gütern, welche die Freiherrn von Rhäzüns im Tale, sei es als Eigen oder als Lehen, hatten (s. Muoth, Monatsblatt, S. 52).

Der Annahme einer allgemeinen Grundherrschaft des Bischofs von Chur in Sassen steht aber vor allem die Tatsache entgegen, daß das Kloster Ratis Eigentümer von 13 Höfen, also jedenfalls eines bedeutenden Teils des Tales, war. Das Kloster würde sich mit seinen Rechten in einer Weise zwischen den Grundherrschaft und seine Leute hineingeschoben haben, die notwendig ein lehensartiges

Verhältnis zwischen Bischof und Kloster (bezw. der Äbtissin) in Ansehung dieser Rechte voraussetzen würde. Für ein solches Verhältnis, falls es überhaupt nach Lehnrecht möglich gewesen sein sollte (vergl. Schröder, a. a. O. S. 395), sind aber keine Anhaltspunkte vorhanden, und es wird von der Beklagten auch nicht behauptet. Ohne ein lehensartiges Verhältnis zwischen Bischof und Kloster konnten gleichzeitig die Höfe (im engeren Sinn, unter Ausschluß der Allmend) nicht wohl grundherrliche Höfe des Bischofs und erblehensherrliche Höfe des Klosters, die Hofleute nicht wohl Gotteshausleute von Chur und Erbzinsleute von Ratis gewesen sein. Daß etwa die Grundherrschaft des Bischofs sich auf die Allmend und speziell die Wälder, unter Ausschluß der Einzelhöfe (und auch der Alpen), beschränkt habe, ist bei dem Verhältnis gegenseitiger Gebundenheit, in dem in der Markgenossenschaft Sondergüter und Allmend stehen (s. Erw. 4 hievor) und bei dem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis, das zur Grundherrschaft gehört, von vornherein unwahrscheinlich. Höchstens wäre vielleicht denkbar, daß dem Bischof das Eigentum oder Obereigentum an der Allmend und damit auch den Wäldern in Saffien als ein Überrest früherer, den Rechten des Klosters Ratis zeitlich vorgehender Grundherrschaft über das ganze Tal zugestanden hätte. Doch spricht auch hiegegen das soeben hervorgehobene Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit zwischen Allmend und Sondergütern, und zudem fehlt es durchaus an urkundlichen Belegen für ein dem Bischof als ursprünglichem Grundherrn von Saffien verbliebenes Eigentum an der Allmend. Die Beklagte kann keinen einzigen Akt des Bischofs oder seiner Lehenssträger namhaft machen, der sich als Betätigung eines solchen Rechts am Gemeinland in Saffien und insbesondere am Samaner Hofwald darstellen würde. Auch hier darf sodann wieder auf das Weistum von 1498 verwiesen werden, das den Großwald ohne irgend welchen Vorbehalt als der Gemeinde Saffien gehörig erklärt, und endlich ist daran zu erinnern, daß das Urbar des Klosters Ratis von 1512 unter Mitwirkung und mit Zustimmung des Kastvogts des Klosters und bischöflichen Statthalters aufgesetzt wurde. Hätte der Bischof damals das Eigentum oder Obereigentum an den Wäldern zu Saffien gehabt, so hätte der Vogt wohl dafür Sorge getragen,

daß der Hof Samana, wie übrigens auch die andern Höfe, mit Einschluß von Alpen und Allmend, nicht in Ausdrücken aufgeführt wurde, die entschieden auf — nur nach unten, im Verhältnis zu den Lehensleuten, gebundenes — Eigentum des Klosters auch an der Allmend hindeuten.

10. Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, daß das Kloster Ratis, das nach der im spätern Mittelalter geltenden Rechtsordnung Eigentümer des Samaner Waldes sein konnte, zur Zeit des Erblehensbriefes und des Urbars gemäß diesen Urkunden und der natürlichen Rechtslage auch als dessen Eigentümer zu betrachten ist, da das Eigentum eines Dritten daran, nämlich des Bischofs oder der Gemeinde als einer einheitlichen Markgenossenschaft oder beider zusammen, nicht nachgewiesen ist. Das Eigentum des Klosters am Walde, wie auch an den Sondergütern, der Weide und den Alpen, war kein unumschränktes, lediges, sondern ein durch den Erbhabenbesitz der Meier geschwächtes Eigentum. Gemäß der historischen Entwicklung des Institutes der Erbleihe mußte das erbliche dingliche Nutzungs- und Gebrauchsrecht der Meier im Laufe der Zeit mehr und mehr erstarken und ihr abgeleitetes Besitzrecht allmählich zu vollem Eigentum aufsteigen, während das Recht des Klosters als Erblehensherr zu einem bloßen begrenzten Realrechte, einer Grundzinsberechtigung, wurde (Heusler, a. a. O. 2 S. 177; Gierke, Deutsches Privatrecht 1 S. 625; Stobbe, a. a. O. 2/2, S. 40). Dieser geschichtliche Prozeß war für Samana und für das Tal Saffien überhaupt, wie aus den Akten erhellt, bereits vor dem 16. Jahrhundert erheblich vorgeschritten, wenn nicht beendet. Schon nach dem Erbhabenbrief von 1498 durften die Meier ohne besondere Zustimmung des Klosters die Lehensgüter verkaufen und, unbeschadet der Rechte des Klosters, auch verpfänden. Das Heimfallrecht des Klosters sodann fiel, wie es scheint, durch den Planzer Artikelbrief von 1524 (Art. 9) dahin. Es ist ferner nicht ersichtlich, daß die Meier in der Benutzung und Bewirtschaftung der Güter dem Kloster gegenüber irgend welchen Beschränkungen unterworfen waren. In der Klage der Nachbarschaft Samana gegen diejenige im Thal von 1511 bezeichnet die erstere den Samaner Hofwald als ihren Wald und das damalige, die Rechte der beiden Nachbarschaften abgrenzende

Urteil lautet durchaus so, wie wenn es sich um einen Streit der beiden Nachbarschaften um das Eigentum am Wald handelte. Ähnlich die Urteile von 1584 zwischen den Höfen Zälön und Gallerauw und von 1512 und 1614 zwischen den Nachbarschaften im Thal und Malömia. Bedeutsam in dieser Beziehung ist weiterhin auch die Tatsache, daß über Streitigkeiten zwischen den Höfen betreffend die Hofwälder ohne Beteiligung des Klosters vom Gericht in Saffien entschieden wurde. Spätestens vom 16. Jahrhundert an galten im Verhältnis zum Kloster die Meier wohl als Eigentümer der Sondergüter und die Nachbarschaft als Eigentümer der Allmend, und man wird im Urteil von 1688 in Sachen der Nachbarschaft Camana gegen Grebig und Gartmann ein Zeugnis für das voll erstarrte Eigentum von Camana am Hofwald erblicken dürfen. Schließlich wurde der Camaner Wald zinsfreies Eigen des Hofes Camana, nachdem das aus ursprünglichem Eigentum zu einer bloßen Bodenzinsberechtigung abgeschwächte und in andere Hände übergegangene Recht des Klosters Razis, der Camaner Hofzins, im Jahre 1769 von den Hofgenossen abgelöst worden war.

Der Hof Camana war den dortigen Meiern insgesamt vom Kloster Razis zu Erblehen verliehen. In Bezug auf die Einzelgüter mochten die Meier sich als Sonderbesitzer betrachten, dagegen mußte die Allmend mit dem Wald nach der Art ihrer Nutzung notwendig im Gesamtbesitz der Lehensleute verbleiben. In den verschiedenen Rechtsstreiten über die Hofwälder tritt jeweilen die Nachbarschaft Camana — wie auch die andern Nachbarschaften — als Prozeßpartei auf. Desgleichen werden in den Urkunden betreffend Vermarkung von 1798 und 1815 die Nachbarschaften Camana und Thal als handelnde Parteien aufgeführt, und auch die Waldordnungen von 1767 und 1778 betreffend den Hofwald sind von der Nachbarschaft Camana erlassen. Die Nachbarschaft als solche wird also nach außen als Trägerin der Rechte am Hofwald angesehen. Welches auch immer die interne rechtliche Struktur des Verbandes ursprünglich und im Laufe der Zeit gewesen sein mag, so steht doch unbestrittenermaßen fest, daß die heutige juristische Person, die den Namen des Hofes Camana führt, aus der alten Nachbarschaft Camana hervorgegangen ist. Und da nun auch die Beklagte nicht behauptet, daß, neben der

Gemeinde Saffien, ein anderes Rechtssubjekt als der Hof Camana als Eigentümer des Hofwaldes in Frage kommen kann, muß mit dem Übergang des Eigentums des Klosters Razis an die Nachbarschaft Camana auch das Eigentum des Hofes Camana, des Klägers, der den Wald heute noch besitzt und nutzt, als erstellt gelten.

11. Der Kläger hat somit den Nachweis dafür, daß er das Eigentum am Hofwald vom Kloster Razis als früherem Eigentümer erworben hat, erbracht, und aus den bisherigen Ausführungen erhellt zugleich, daß der Gegenbeweis der Beklagten für ihr Eigentum als mißlungen erscheint. In letzterer Beziehung mag noch bemerkt werden: Die Gemeinde Saffien kann das Eigentum am Camaner Hofwald weder vom Bischof von Chur, noch von einer frühern, das ganze Tal umfassenden Markgenossenschaft ableiten. Es ist nicht dargetan, daß der Bischof Eigentümer oder Obereigentümer des Waldes war (siehe Erw. 7 und 9 hievor); deshalb kann auch nicht anerkannt werden, daß infolge des Planzer Artikelbriefes von 1526 das Eigentum vom Bischof auf die Gemeinde übergegangen sei, selbst wenn, was nicht zu untersuchen ist, der Artikelbrief im allgemeinen die ihm von der Beklagten beigelegte Bedeutung gehabt haben sollte, dem Bischof auch Berechtigungen mehr privatrechtlicher Natur, wie es das Eigentum oder Obereigentum am Camaner Wald damals gewesen wäre, zu entziehen und sie den Gemeinden zu übertragen. Auch der im 17. Jahrhundert eingetretene Verfall der Rechte der Grafen Trivulzio, als der letzten Lehensträger des Bischofs, an die Gemeinde Saffien kann von vornherein nicht mit jener Wirkung verbunden gewesen sein, was übrigens auch von der Beklagten nicht behauptet ist. Falls je eine einheitliche Markgenossenschaft Saffien bestanden hat, so wäre deren Eigentum am Camaner Wald schon frühzeitig als völlig verbläßt anzusehen (siehe Erw. 8 hievor). Demgemäß finden sich auch in spätern Zeiten keine Spuren eines der Gemeinde verbliebenen Eigentums. Nach den Akten hat die Gemeinde in Ansehung der Hofwälder niemals Befugnisse in Anspruch genommen, die sich irgendwie als Betätigung privatrechtlicher Herrschaft darstellen würden. Die verschiedenen vom Gericht der Gemeinde über Waldstreitigkeiten der Höfe erlassenen Urteile sind ohne Zweifel zivilrechtliche Entscheide und

als solche Ausübung der Jurisdiktionsgewalt und nicht privater Rechte der Gemeinde. Auch der Vergleich vom Jahre 1655 zwischen Valendas und Saffien läßt sich nicht im letztern Sinne verwerten, da ja darin dem Hof im Thal nicht etwa die Verpflichtung aufgelegt, sondern freigestellt wurde, den Leuten von Valendas für die Bedürfnisse ihrer Alpen aus seinen in der Nähe gelegenen Wäldern das erforderliche Holz — gegen Bezahlung — zu liefern. Weßhalb Valendas sich mit seinen Begehren an die Gemeinde Saffien gewandt hat, ist den Akten nicht zu entnehmen. Es kann auf Grund alter Verpflichtungen geschehen sein; jedenfalls geht es angesichts des übrigen Inhalts der Urkunde schlechterdings nicht an, aus dieser Tatsache zu schließen, daß damals die Gemeinde als Eigentümerin der Hofwälder betrachtet worden sei. Die Befugnis, über die Wälder den Bann zu verhängen, die der Gemeinde nach den Landsatzungen aus dem 16. Jahrhundert und von 1701 zustand und von der sie wiederholt auch für die Hofwälder Gebrauch gemacht hat, erklärt sich aus der Polizeigewalt der Gerichtsgemeinde, entsprechend dem eminenten öffentlichen Interesse am Bestand der Wälder, zumal im Gebirge. Daß man es hier mit rein obrigkeitlicher Zuständigkeit zu tun hat, zeigt sich auch darin, daß in gleicher Weise wie Hofwaldungen Teile des Gemeinwaldes und Waldparzellen Privater in Bann getan wurden. Im übrigen hat sich die Gemeinde, soweit ersichtlich, in die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Hofwälder nicht eingemischt, sondern hierin den Höfen freie Hand gelassen, die eigene Waldbordnungen festgesetzt, Waldbögte angestellt und auch die alten Vermarkungen der Wälder unter sich jeweils erneuert haben. In neuester Zeit, nämlich im Jahre 1881, ist einem Hof von der kantonalen Behörde die Bewilligung zum Verkauf einer Holzpartie aus seinem Wald erteilt worden, ohne daß die Gemeinde Einspruch erhoben oder den Erlös ganz oder zum Teil für sich beansprucht hätte. Endlich ist bezeichnend für das Verhältnis von Gemeinde und Höfen in Bezug auf die Hofwaldungen, daß seit 1882 die Gemeinde die Höfe für ihre Wälder mit Gemeindesteuer belegt und daß sie beim Bau der neuen Talstraße die Höfe für Waldboden expropriert und ihnen die Expropriationsentschädigungen vorbehaltlos ausbezahlt hat. Auch der

Kleine Rat des Kantons Graubünden hat in seinem die Rechtslage eingehend an Hand der Urkunden untersuchenden Entscheid vom 27. Juni 1896 (der dann freilich vom Großen Rat aus formellen Gründen aufgehoben worden ist) keinerlei Akte der Gemeinde Saffien in Bezug auf den Camaner Hofwald, die als Ausübung privatrechtlicher Herrschaft erscheinen würden, finden können, sondern ist zur Feststellung gelangt, daß der Hof Camana bis in die neueste Zeit unbeanstandet sich als Eigentümer des Waldes geriert habe.

12. Da der Kläger sich als Eigentümer des Hofwaldes kraft abgeleiteten Erwerbs ausgewiesen hat, bedarf die Frage keiner Erörterung mehr, ob er sich auch auf den Titel der Erfindung berufen könnte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage des Hofes Camana wird dahin gutgeheißen, daß dem Kläger das Eigentum am Camaner Wald zugesprochen wird, jedoch unter dem Vorbehalt der dem Staate oder der Gemeinde nach kantonalem Staats- und Verwaltungsrecht allenfalls zustehenden Rechte hinsichtlich der Verfügung, Verwaltung und Nutzung des Waldeigentums.

Auf das Klagebegehren, es sei der Camaner Wald als Genossenschaftsgut des Klägers zu erklären, wird nicht eingetreten.